

Veröffentlichung gemäß § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)

I. Das Ermittlungsverfahren gegen **Dkfm. E*** M***, MBA** wegen des Verdachts des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB im Zusammenhang mit dem Faktum I*** wird

gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO eingestellt.

II. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen **Dkfm. E*** M***, MBA** wegen seiner Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit dem Faktum I*** laut der Anzeige vom 17. April 2023 wird gemäß § 35c StAG abgesehen.

BEGRÜNDUNG:

A. TATVERDACHT:

1) Zum Faktum I*:**

Es bestand der Verdacht, es habe in Wien **Dkfm. E*** M***, MBA** am 14. Dezember 2017 als Leiter der Sektion I (Finanzverwaltung, Management und Services) und stellvertretender Generalsekretär des B*** seine Befugnis, über das Vermögen des B*** zu verfügen oder dieses zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch die Republik Österreich in einem 5.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt, indem er entgegen seiner Pflicht, die Geschäfte des Machtgebers redlich zu besorgen und dessen Vermögensinteressen bestmöglich zu wahren, im Zuge des Abrechnungsvorgangs zum

Auftrag „Organisationsentwicklung B****“ vom 15. März 2017 die sachliche Richtigkeit der von der I*** - I*** C*** G*** GmbH (in der Folge: I***) im Rahmen des „Regierungsverhandlungsprojekts“ erbrachten, ausschließlich im Interesse der Ö*** liegenden Beratungs- und Coachingleistungen in Höhe von **19.378,87 Euro** bestätigte und dadurch die Freigabe und Auszahlung dieses Betrages aus Amtsgeldern des B*** durch den vorsatzlos handelnden, ihm weisungsunterworfenen Leiter der Abteilung I/6 Dr. F*** S*** veranlasste.

Dkfm. E* M***, MBA** stand somit im Verdacht, zu Punkt I. das Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB begangen zu haben.

2) Zur Anzeige gegen Dkfm. E* M***, MBA vom 17. April 2023 wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB:**

Ausgehend von der Anzeige vom 17. April 2023 war weiters zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht besteht, es habe

Dkfm. E* M***, MBA** am 3. März 2022 in Wien als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss des Nationalrates, nämlich dem Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen Ö***-Regierungsmitglieder (in der Folge: Ö***-Korruptions-Untersuchungsausschuss), falsch ausgesagt, indem er angab, eine ihm vorgelegte Präsentationsunterlage der I*** GmbH aus dem Jahr 2017 nicht zu kennen und keine Wahrnehmungen zu deren Inhalt und der diesbezüglichen Abrechnung über das B*** und Bezahlung durch das B*** zu haben, bzw. „den Gesamtprozess“ nicht zu kennen und daher nicht beurteilen zu können, ob das Teil eines Auftrages an die I*** gewesen sei, obwohl ihm die Unterlagen zugegangen seien, er inhaltliche Wünsche geäußert habe und für die Abrechnung der Leistungen zuständig gewesen sei, weiters, dass es „übertrieben“ sei, dass im B*** 2017 ein Prozess zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen aufgesetzt worden sei, vielmehr habe es sich um mehrere „Besprechungen gehandelt, wo man halt den Status quo aus der Verwaltung aufbereitet und zusammengefasst“ habe, was „aber zum Teil in der ganz normalen Arbeit eingebettet“ gewesen sei und er sich an den Satz in der Präsentationsunterlage: „Abgleich mit Wahlprogramm K****“ nicht erinnern könne.

Zu prüfen war daher, ob bei Dkfm. E*** M***, MBA der Verdacht des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und 3 StGB vorliegt.

B. SACHVERHALTSANNAHMEN:

Zu den Personen und dem belangten Verband:

Dkfm. E*** M***, MBA war ab 1. Oktober 2015 Leiter der Sektion I (Präsidialsektion) und stellvertretender Generalsekretär (GS) des B***. Von 3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020 war er Bundesminister für F***.

MMag. T*** S*** war in den Jahren 2004 bis 2013 in den Kabinetten mehrerer Ministerien Pressereferent und Pressesprecher und in den Jahren 2008 bis 2013 zusätzlich auch für strategische Kommunikation im Außenministerium zuständig. Ab 2013 war er Kabinettschef im B***, 2015 übernahm er die Funktion des Generalsekretärs im B***. Von 29. März 2019 bis 8. Juni 2021 war er Vorstand der Ö***. Als Generalsekretär war er der Vorgesetzte seines Stellvertreters in dieser Funktion, Dkfm. M***, MBA.

Grundsätzlich war MMag. S*** im Jahr 2017 noch koordinativ tätiger Generalsekretär iSd § 7 Abs 11 BMG idF vom 1. Jänner 2017. Das bedeutet, dass ihm grundsätzlich die zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des B*** gehörenden Geschäfte oblag, wobei ihm alleine aufgrund des BMG kein Weisungsrecht gegenüber sonstigen Beamten der Sektionen, Gruppen und Abteilungen zukam. Gegenüber seinem Stellvertreter als Generalsekretär Dkfm. M***, MBA kam MMag. S*** durch diese Doppelrolle jedoch ein Weisungsrecht zu.

Ab dem 1. Mai 2017 wurden durch die Geschäfts- und Personaleinteilung des B*** „insbesondere strategische Planungs- und Steuerungsaufgaben“ und folgende Organisationseinheiten bzw. Abteilungen des B*** direkt dem Generalsekretär unterstellt:

- Controlling und Ressort-Budget
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Protokoll
- Multiprojektmanagement und Steuerung
- Interne Revision.

Dr. A*** P*** ist einer der Geschäftsführer der seit dem Jahr 2009 im Firmenbuch eingetragenen I***, FN ***, (I***) mit Sitz in Graz. Der Unternehmenszweck der I*** ist Unternehmensberatung.

Zur Sache:

1) Zum Faktum I*:**

Zur Vorgeschichte:

Dr. P*** ist seit 1. Jänner 2001 bei der I***. Einer der Mitarbeiter der I*** ist der Berater S*** G***. Die I*** ist bereits seit etwa Mitte der 1980er-Jahre für den Öffentlichen Sektor und die Bundesverwaltung tätig und wurde in all diesen Jahren von mehreren Ministerien unter verschiedener (politischer) Führung – auch dem B*** – mit diversen Projekten beauftragt. Dr. P*** lernte Dkfm. M***, MBA im Jahr 2015 besser kennen, als Dkfm. M***, MBA nach einer etwa zweijährigen Tätigkeit in der Privatwirtschaft zurück ins B*** kam. MMag. S*** lernte Dr.

P*** im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem Projekt „Organisationsdiagnose“ kennen, bei dem es um die organisatorische und strategische Aufstellung des B*** ging.

Im Jahr 2017 wurde die I*** für das B*** zum einen aufgrund eines Auftrages der Sektion V zum Thema „IT Governance“ beratend tätig, der nicht verfahrensgegenständlich ist. Zum anderen wurde die I*** vom B*** mit dem Auftrag „Organisationsentwicklung B****“ vom 15. März 2017 zur GZ: B*** mit Coaching- und Beratungsleistungen beauftragt. Dem Auftrag lag das Angebot der I*** vom 6. März 2017 („Angebot Organisationsentwicklung B****“) zugrunde.

Zweck der Beauftragung war die Begleitung von verschiedenen Projekten und Vorhaben des B*** in einem Coachingmodus. Schwerpunkte waren Organisationsthemen, die sich aus der Strukturreform der Zentralstelle (Zusammenlegung der Präsidialsektion I und der damaligen Sektion IV Finanzverwaltung) ergaben, sowie Aufgabenstellungen zur bundesweiten Weiterentwicklung der Steuer- und Zollkoordination. Das Projekt betraf Nacharbeiten, die sich aus strukturellen Verschiebungen ergeben haben, und sollte die davon betroffenen Personen unterstützen, sich in ihren neuen Rollen wiederzufinden. Die Aufgabe von Dr. P*** bei diesem Projekt bestand einerseits im „Aufsetzen“ (*was ist zu tun?*) und andererseits im Erarbeiten eines Prozessdesigns (*wie ist es umzusetzen?*). Darüber hinaus moderierte er Schlüsselworkshops. Ein für Dr. P*** wichtiger Kontakt im B*** im Zusammenhang mit diesem Projekt war Dkfm. M***, MBA.

Zum Zustandekommen des „Regierungsverhandlungsprojekts“:

Nach dem Rücktritt von Vizekanzler Dr. M*** am 10. Mai 2017 war zumindest ab Mitte Mai 2017 klar, dass es im Frühherbst 2017 Wahlen zum Nationalrat geben werde, bei denen die Ö*** mit dem neuen Obmann S*** K*** als Spitzenkandidaten antreten würde.

Im Juni 2017 – Neuwahlen waren zu diesem Zeitpunkt bereits angekündigt und es war klar, dass es im Herbst zu Regierungsverhandlungen kommen würde – hatte MMag. S*** die Idee, im B*** ein Projekt zum Thema „Planung von Regierungsverhandlungen“ durchzuführen. Vor dem Hintergrund, dass das B*** aus Sicht von MMag. S*** auf frühere Regierungsverhandlungen oft nicht ausreichend gut vorbereitet war, war die Idee des Projekts zu Beginn, das B*** für die erwarteten Regierungsverhandlungen so aufzustellen, dass sämtliche Zahlen, Daten und Fakten, die für das Ressort und für das Budget im Allgemeinen von Relevanz waren, vor einer Regierungsbildung bereits erhoben und vorbereitet werden.

Das Projekt begann mit der Sammlung von Vorschlägen aus dem Zuständigkeitsbereich des B*** für ein neues Regierungsprogramm in einer von B*** S***, Bsc am 14. Juni 2017 erstellten Excel-Tabelle, in der gewisse Kriterien für Maßnahmen vorgesehen waren. Die

damaligen Kabinettsmitglieder im B*** DI B*** P***, Dr. D*** S***, MBA, Mag. F*** R***, Mag. (FH) M*** K***, Mag. P*** R***, Dr. S*** L*** und MMag. S*** selbst befüllten diese Excel-Vorlage in der Folge für ihren Zuständigkeitsbereich mit Vorschlägen.

Zu einem nicht mehr exakt feststellbaren Zeitpunkt im Sommer 2017 erteilte MMag. S*** Dkfm. M***, MBA den Auftrag, die I*** als externes Beratungsunternehmen zur professionellen Unterstützung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ beizuziehen. MMag. S*** wies Dkfm. M***, MBA an, zu veranlassen, dass die Kosten für die von der I*** im Rahmen des „Regierungsverhandlungsprojekts“ zu erbringenden Leistungen aus Amtsgeldern des B*** ausbezahlt werden; wie die Abrechnung konkret erfolgen sollte, gab MMag. S*** dabei nicht vor. Das B*** erteilte der I*** für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ keinen neuen Auftrag.

In weiterer Folge kontaktierte Dkfm. M***, MBA, MMag. S*** oder ein anderes B***-Kabinettsmitglied Dr. P*** telefonisch und fragte bei ihm an, ob er bzw. die I*** bereit sei, das B*** bei der Durchführung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ zu unterstützen. Dr. P*** sagte zu, das Projekt mit dem B*** durchzuführen. Dr. P*** und Dkfm. M***, MBA war von Anfang an klar, dass die Kosten der für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ von der I*** zu erbringenden Leistungen vom B*** – im Wege des offenen Auftrages „Organisationsentwicklung B****“ vom 15. März 2017 – bezahlt werden würden.

Zum Inhalt und zur Umsetzung des „Regierungsverhandlungsprojekts“:

Abweichend von der ursprünglichen Zielsetzung einer sachlichen und objektiven Aufbereitung von Problemfeldern im B*** in den kommenden fünf Jahren entwickelte sich das Projekt im Sommer 2017 auf Idee und Veranlassung von MMag. S*** hin zu parteipolitisch zugunsten der Ö*** motivierten Vorarbeiten für die Regierungsverhandlungen, die – aus damaliger Sicht von MMag. S*** erhofft und nach einem entsprechenden Wahlsieg erwartet – im Herbst 2017 von der Ö*** zu führen sein würden. Das Projekt sollte auch dazu dienen, das Wahlprogramm der Ö*** zu ergänzen und dieses zu bewerten bzw. zu einer Bewertung beizutragen. MMag. S*** sprach sich dazu im Sommer 2017 mit Dr. S*** S*** und Mag. B*** B*** – beide enge Vertraute und Kabinettsmitarbeiter des damaligen Ö***-Parteibmanns und Außenministers S*** K*** – ab und erhielt von beiden auch Aufträge, wie das Projekt umzusetzen sei. MMag. S*** kommunizierte den Projektinhalt und die -fortschritte auch mehrmals dem engeren Team um K***.

Das „Regierungsverhandlungsprojekt“ lief von 15. August 2017 und 27. Oktober 2017 und die I*** erbrachte dafür Leistungen im Ausmaß von 79,25 Stunden in Höhe von 19.378,87 Euro brutto, inklusive Kilometergelder; von den genannten Stunden entfielen 45,75 Stunden auf Dr. A*** P*** und 33,5 Stunden auf S*** G***.

Die I*** erbrachte für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ folgende Leistungen:

Zum einen konzipierte Dr. P*** eine Methodik zur Aufbereitung der Expertenvorschläge und entwickelte dazu ein Excel-Tool, das eine gute Erfassung und Bearbeitung der Expertenvorschläge und einen Abgleich der Vorschläge vor allem mit dem Wahlprogramm der Ö*** und nur bei Bedarf auch mit Wahlprogrammen anderer Parteien, soweit diese als Koalitionspartner der Ö*** in Betracht kamen, ermöglichen sollte.

Zum anderen hielt Dr. P*** Workshops ab, an denen (zumindest) Dkfm. M***, MBA und MMag. S*** teilnahmen:

- Workshop vom 17. August 2017: „B***-Vorschlag für Regierungsprogramm“
- Workshop vom 30. August 2017: Erste Vorbereitung des „Prozessdesigns“
- Workshop vom 15. September 2017: „B***-Vorschlag für Regierungsverhandlungen“

Als eine der zentralen Leistungen der I*** für das Projekt erstellte Dr. P*** weiters ein sogenanntes „Prozessdesign für Regierungsverhandlungen“, das er im Zuge des Workshops vom 15. September 2017 präsentierte. Auf das Prozessdesign entfiel ein Betrag von 3.911,63 Euro inklusive USt.

Zudem sollte die I*** inhaltlich als Sparringpartner für die Erarbeitung der politischen Leitlinie „*Wir wollen die beste Finanzverwaltung der Welt werden*“ fungieren (dies wurde im Rahmen des Workshops vom 17. August 2017 umgesetzt) und hinsichtlich einiger anderer politischer Leitlinien eine methodische Qualitätssicherung vornehmen.

Während Dr. P*** für die inhaltlichen Beratungsleistungen zuständig war, erbrachte S*** G*** ausschließlich technische Teilleistungen, insbesondere die Anpassung und Programmierung der Excel-Tabellen.

Diese von der I*** für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ erbrachten Leistungen dienten ausschließlich der Vorbereitung der erwarteten Regierungsverhandlungen der Ö*** und nützten dem B*** nicht. Die Leistungen gingen inhaltlich weit über den Auftrag „Organisationsentwicklung B***“ vom 15. März 2017 hinaus.

MMag. S*** war in das Projekt stark eingebunden. Er nahm an Workshops teil, beschäftigte sich mit den Unterlagen und nahm selbst Formulierungen im Excel-Sheet vor.

Dkfm. M***, MBA war in das Projekt ebenfalls stark eingebunden und deckte durch seine Expertise im Bereich der Verwaltung die Fachebene des B*** ab. Er brachte auch Expertenvorschläge für seine Sektion ein und entwickelte gemeinsam mit Dr. P*** im Rahmen des Workshops vom 17. August 2017 die fachliche Methodik.

Mag. R*** war beim Projekt vorwiegend koordinierend tätig. Er war auch eine Ansprechperson für Dr. P***.

S***, BSc erbrachte organisatorische Unterstützungsleistungen bzw. Officeleistungen.

Ab September 2017 befüllten die Kabinettsmitglieder das von der I*** erstellte Excel-Tool inhaltlich mit den Forderungen aus dem Wahlprogramm von S*** K*** bzw. der N*** V***. Es fand in weiterer Folge ein reger Input mit wechselseitigem Austausch zwischen Dr. P***, Dkfm. M***, MBA und Mag. R*** (z.B. Übermittlung von Versionen des Excel-Sheets mit Inputs, Korrekturen, Ergänzungen, Änderungen, Aktualisierungen etc.) statt. Mit 9. Oktober 2017 enthielt die Excel-Datei einen Detailmaßnahmenkatalog, der eine vollständige Abbildung der verwaltungsorientierten Maßnahmen und des Wahlprogramms von S*** K*** darstellte. Kurz vor der Nationalratswahl war die von der I*** umgesetzte technische Unterstützung mit dem genannten Excel-Tool beendet.

Zur Abrechnung des „Regierungsverhandlungsprojekts“:

Mit Rechnung Nummer *** vom 11. Dezember 2017 stellte Dr. P*** dem B*** unter dem Titel „Organisationsentwicklung B***“ den Betrag von insgesamt 57.299,36 Euro brutto für seine eigenen Leistungen und jene des S*** G*** im Zeitraum von 20. Februar 2017 bis 7. Dezember 2017 in Rechnung. In diese Rechnung nahm Dr. P*** auch die Kosten für die im Zeitraum zwischen 15. August 2017 und 27. Oktober 2017 erbrachten (Beratungs-)Leistungen der I*** im Zusammenhang mit dem „Regierungsverhandlungsprojekt“ von 79,25 Stunden in Höhe von 19.378,87 Euro brutto, inklusive Kilometergelder, auf, obwohl er wusste, dass diesen Kosten ausschließlich parteipolitisch motivierte, der Vorbereitung der erwarteten Regierungsverhandlungen der Ö*** dienende und nicht dem B*** nützende Leistungen zugrunde lagen. Dr. P*** wusste, dass Dkfm. M***, MBA – wenn er durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Kosten die Freigabe des Rechnungsbetrages aus Amtsmitteln des B*** zur Auszahlung an die I*** veranlasst – seine Befugnis, über das Vermögen des B*** zu verfügen oder dieses zu verpflichten, zumindest vorsätzlich zugunsten der Ö*** missbrauchen und öffentliche Gelder für parteipolitische Zwecke einsetzen wird. Dr. P*** war auch bewusst, dass er durch die Rechnungslegung zum Befugnismissbrauch des Dkfm. M***, MBA beiträgt. Er hielt es auch ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass die Republik Österreich dadurch im Betrag von 19.378,87 Euro am Vermögen geschädigt würde.

Am 14. Dezember 2017 bestätigte Dkfm. M***, MBA die sachliche Richtigkeit der Kosten der I*** laut Rechnung Nummer 20171978 in Höhe von 57.299,36 Euro brutto, in denen auch die dem „Regierungsverhandlungsprojekt“ zuzuordnenden Kosten der I*** in Höhe von 19.378,87 Euro, denen ausschließlich parteipolitisch zugunsten der Ö*** motivierte Leistungen zugrunde lagen, enthalten waren. Dadurch veranlasste er den ihm weisungsunterworfenen vorsatzlos handelnden Leiter der Abteilung I/6 Dr. F*** S*** zur Freigabe und Auszahlung des Geldbetrages von 19.378,87 Euro aus den Amtsmitteln des

B*** auf das Konto der I***, wodurch die Republik Österreich in diesem Betrag am Vermögen geschädigt wurde.

Dkfm. M***, MBA wusste, dass er durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit die Freigabe zur Auszahlung des auf das „Regierungsverhandlungsprojekt“ entfallenden Betrages von 19.378,87 Euro aus Amtsmitteln des B*** auf das Konto der I*** veranlasste und dadurch seine Befugnis, über das Vermögen des B*** zu verfügen oder dieses zu verpflichten, zugunsten der Ö*** missbrauchte und öffentliche Gelder für parteipolitische Zwecke einsetzte.

Dkfm. M***, MBA hielt es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass er dadurch der Republik Österreich einen Vermögensschaden in Höhe von 3.911,63 Euro – das ist der Betrag, der auf das Prozessdesign entfällt – zufügte. Es kann hingegen nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass er es ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, der Republik Österreich auch im darüber hinausgehenden 5.000,00 Euro übersteigenden Betrag von 15.467,24 Euro einen Vermögensschaden zuzufügen.

Als MMag. S*** Dkfm. M***, MBA den Auftrag erteilte, zu veranlassen, dass die Kosten für die von der I*** im Rahmen des „Regierungsverhandlungsprojekts“ zu erbringenden Leistungen aus Amtsgeldern des B*** ausbezahlt werden, wusste er, dass Dkfm. M***, MBA – wenn er durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Kosten die Freigabe des Rechnungsbetrages aus Amtsmitteln des B*** zur Auszahlung an die I*** veranlasst – seine Befugnis, über das Vermögen des B*** zu verfügen oder dieses zu verpflichten, zugunsten der Ö*** missbrauchen und öffentliche Gelder für parteipolitische Zwecke einsetzen würde. MMag. S*** wusste auch, dass er durch diese Anweisung Dkfm. M***, MBA zum Befugnismissbrauch bestimmt. Er hielt es auch ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass die Republik Österreich dadurch im Betrag von 19.378,87 Euro am Vermögen geschädigt wird.

Der Betrag von 19.378,87 Euro langte am 21. Dezember 2017 am Konto der I*** ein.

2) Zur Anzeige gegen Dkfm. M*, MBA wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB:**

a) Allgemeines:

Eine Anzeige des AbgzNR K*** J*** K***, bei der WKStA eingelangt am 17. April 2023, legt Dkfm. M***, MBA – soweit hier von Bedeutung – zur Last, er habe am 3. März 2022 als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss des Nationalrates, nämlich dem Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen Ö***-Regierungsmitglieder (in der Folge: Ö***-Korruptions-Untersuchungsausschuss), falsch ausgesagt, indem er angab, eine ihm vorgelegte Präsentationsunterlage der I*** GmbH aus

dem Jahr 2017 nicht zu kennen und keine Wahrnehmungen zu deren Inhalt und der diesbezüglichen Abrechnung über das B*** und Bezahlung durch das B*** zu haben, bzw. „den Gesamtprozess“ nicht zu kennen und daher nicht beurteilen zu können, ob das Teil eines Auftrages an die I*** gewesen sei, obwohl ihm die Unterlagen zugegangen seien, er inhaltliche Wünsche geäußert habe und für die Abrechnung der Leistungen zuständig gewesen sei, weiters, dass es „übertrieben“ sei, dass im B*** 2017 ein Prozess zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen aufgesetzt worden sei, vielmehr habe es sich um mehrere „Besprechungen gehandelt, wo man halt den Status quo aus der Verwaltung aufbereitet und zusammengefasst“ habe, was „aber zum Teil in der ganz normalen Arbeit eingebettet“ gewesen sei und er sich an den Satz in der Präsentationsunterlage: „Abgleich mit Wahlprogramm K****“ nicht erinnern könne.

b) Zum Ö***-Korruptions-Untersuchungsausschuss:

Auf Verlangen von 46 Mitgliedern des Nationalrates wurde am 9. Dezember 2021 ein Untersuchungsausschuss „betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen Ö***-Regierungsmitglieder“ eingesetzt.

Der Untersuchungsgegenstand lautete:

Untersuchungsgegenstand ist das Gewähren von Vorteilen an mit der Ö*** verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum vom 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des „Projekts Ballhausplatz“ auf Betreiben eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von in Organen des Bundes tätigen Personen, bestehend aus der Ö*** zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung, StaatssekretärInnen sowie MitarbeiterInnen ihrer politischen Büros, zu parteipolitischen Zwecken und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Umgebung oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen sowie der dadurch dem Bund gegebenenfalls entstandene Schaden.

Beweisthemen des Untersuchungsausschusses waren die „Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren“, „Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes“, „Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit“ und „Begünstigung bei der Personalauswahl“.

Dkfm. M***, MBA wurde zu allen Beweisthemen des Untersuchungsausschusses geladen und am 3. März 2022 befragt, wobei er auch über die Aussageverweigerungsgründe (wenn auch im Detail unter Verweis auf die schriftliche Ladung) belehrt wurde.

c) Aussagen des Dkfm. M*, MBA zum Regierungsverhandlungsprojekt und zur I***:**

Haben Sie einmal mitgearbeitet an Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung von Regierungsprogrammen oder Regierungsverhandlungen, im Jahr 2017 zum Beispiel, im September, Oktober?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ich habe, glaube ich, für einige aktuelle Minister derartige Vorbereitungsarbeiten schon setzen dürfen/müssen, wie auch immer. Ich glaube, auch damals war das Thema die Modernisierung der Finanzverwaltung, das ja schon in vielen Regierungen ein Thema war, auch unter Bundesminister S***. Und ja, ich bin da ersucht worden, so quasi das irgendwie zusammenschreiben. Ich glaube, es ist aber nicht sehr viel – oder so verklausuliert – dann in das Regierungsprogramm hineingekommen. Aber auch da – 25 Jahre B***-Erfahrung -, ja, sind immer die aktuellen Themen, auch aus der Verwaltung, von der jeweils dann amtierenden Ministern abgefragt worden – und das war auch damals so, ja.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Wer hat Sie damals gefragt?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ich nehme einmal an, der Kabinettschef/Generalsekretär, würde ich meinen.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Sagen Sie immer Namen dazu, dann tun wir uns leichter.

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ja, das war Herr S***.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Mhm. Das heißt, Herr S*** hat Sie irgendwann im Sommer 2017 nach der S***-Abfrage wieder angerufen und hat gesagt: Ich brauch Ihre Mitarbeit – oder deine Mitarbeit – für die Regierungsverhandlungen und für das Regierungsprogramm!? - Wie soll ich mir das vorstellen?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Nein, sondern er hat wahrscheinlich gefragt – das weiß ich natürlich auch nicht mehr im Detail – so nach dem Motto: Was gibt es aus der Organisation? Gibt es da irgendwelche Themen? – Und da bin ich wahrscheinlich mit diesem Thema Finanzamt/Zollamt Österreich gekommen, so wie ich mich kenne – aber auch nur aus der Retrospektive -, und habe das dann vermutlich in einem Halbseiter oder wahrscheinlich eher in einem Fünfseiter zusammengefasst.

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Eine Frage noch, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Ist da irgendein Prozess aufgesetzt worden? Oder war das nur so eine halbe Seite schicken, und die Sache war vorbei? Oder hat es da Workshops gegeben, Treffen, Diskussionen, Papiere, die man hin- und hergeschickt hat?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ich glaube, zu allen Themen, also aus allen Sektionen, gab es da sicher einen -, also Prozess ist wahrscheinlich übertrieben, aber immer wieder Besprechungen, wo man halt den Status quo aus der Verwaltung aufbereitet und zusammengefasst hat. Ja, davon gehe ich einmal aus. Das war aber zum Teil in der ganz normalen Arbeit eingebettet.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Mhm. Auch in der Dienstzeit, nehme ich an?

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Herr Abgeordneter, das geht dann in der dritten Runde, auf die ich Sie verweise.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Doch so lange? Also ein halbes Jahr haben Sie ihn schon gekannt. Ich verstehe.

Gut, ich lege eine Unterlage zur Beteiligung von Ihnen an Regierungsverhandlungen beziehungsweise zur Vorbereitung der Regierungsverhandlungen vor. Ich hätte gerne, dass Sie sie durchschauen und mir sagen, wenn Sie sie durchgeschaut haben. (*Auskunftsperson und Vertrauensperson lesen in dem vorgelegten Schriftstück*).

Nur zur Geschäftsbehandlung, also nicht als Fragezeit bitte: Wir haben das aus den Rohdaten, es kriegen auch die anderen Fraktionen jeweils ein Exemplar, aber das hätten wir dann gerne wieder zurück. (*Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.*)

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Herr Dipl.-Kfm. M***, Sie sagen uns, wenn Sie sich einen Überblick gemacht haben?! Erst dann gehen wir mit der Befragung weiter.

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ja, aber ich - - Es ist jetzt so unbestimmt. Ich kann jetzt das H***-Konzept - -

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Wenn es für Sie in Ordnung ist, dann kann man die Frage ja einmal formulieren (*Auskunftsperson M***: Ja, und dann kann ich - -!*), und dann können Sie sich auch Zeit nehmen, um das konkreter zu machen, sich das auch noch anzusehen.

Ich kenne die Frage nicht. Ist das so in Ordnung? (*Auskunftsperson M***: Danke!*) Gut.

Bitte, Herr Abgeordneter K***.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Haben Sie dieses Dokument schon einmal gesehen?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Nicht, dass ich mich daran erinnere. Glaube ich eher nicht, aber - -

Abgeordneter K J*** K*** (S***):** Auf Seite 5 steht: „Überarbeitungsschleife B**** – Bundesministerium F*** – „inkl.“ – inklusive – „Abgleich mit Wahlprogramm K***.“

Ist es üblich, dass das Finanzministerium mit einer wahlwerbenden Partei Überarbeitungsschleifen und Wahlprogramme abgleicht?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ich glaube, wir hatten schon einmal die Diskussion. Üblich? – Ich kann es nur, wenn ich es aus einem Vergleich mit einer anderen Anzahl gleichartiger Ereignisse beurteilen kann - - also ich glaube nicht, dass diese Präsentation hier irgendwem in der Verwaltung bekannt war, würde ich einmal meinen.

Ich glaube auch nicht, dass hier die Adressat war (*in den Unterlagen blätternd*), aber ich kann dieses Papier nicht interpretieren. Also ich habe hier jetzt eher mit einem gewissen Interesse das H***-Verhandlungsmodell, das als Grundlage genommen wurde, gelesen.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Ich habe ein E-Mail, das kann ich Ihnen dann vorlegen, dass Sie von einem gewissen A*** P*** zu diesem Workshop eingeladen wurden:

„Wir sehen uns morgen von 9.00-12.30 zum Workshop“.

Haben Sie eine Erinnerung an A*** P*** von „i***.at“?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ja, weil mit I*** eben dieses Modernisierungsthema behandelt wurde. Ja.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Haben Sie Wahrnehmungen, dass die I*** auch dieses Papier hier geschrieben hat?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ich sehe es nicht. Ach so (*eine Unterlage in die Höhe haltend*), das da. (*Abg. K***: Mhm!*) Nein, also ich hätte gesagt, das kann von Beratern sein, so wie es aufgebaut ist. Das H***-Verhandlungsmodell, weiß ich nicht, ob das I***-typisch ist. Kann aber durchaus auch sein, weiß ich nicht.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Haben Sie Wahrnehmungen dazu, dass dieses Papier hier (*eine Unterlage in die Höhe haltend*) von diesem Dienstleister erstellt wurde und mit Steuergeldern bezahlt wurde aus Ihrer Sektion, über 50 000 Euro, auch für die Begleitung bei diesem Prozess? Haben Sie Wahrnehmungen dazu?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Bei diesem Prozess oder beim Prozess der Modernisierung?

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Bei diesem Prozess!

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ich kenne diesen Gesamtprozess nicht. Das kann ich daher jetzt nicht beurteilen, ob das Teil eines Auftrages war.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Ich lege Ihnen jetzt das E-Mail vor, das ich angesprochen habe, von A*** P*** an Sie und andere, vom 14. September 2017, mit der Einladung zum Workshop; als Anlage haben Sie den „Prozessdesign Regierungsprogramm“. Das ist die Beilage dieses Dokuments, das Ihnen vorliegt (*Die Auskunftsperson liest in dem ihr vorgelegten Schriftstück.*)

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Sie haben offenbar genau dieses Dokument am 14. September zugeschickt bekommen.

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Ja, das lese ich hier. Ja.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Da nehmen Sie teil an einem Prozess, der Ihnen gegenüber auch offengelegt wird, wo es um Sie als Beamten ging, in Ihrer Dienstzeit an Wahlprogrammen und am Abgleich mit Wahlprogrammen von politischen Parteien mitzuarbeiten. Ist Ihnen das damals nicht ein bisschen komisch vorgekommen?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Also diesen einen Satz (*in den Unterlagen blätternd*), den Sie hier erwähnen, ich weiß nicht, ob ich den wahrgenommen habe.

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Ich kann Ihnen fünf andere Sätze auch vorlesen, wenn Sie wollen.

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Aber das geht sich jetzt nicht mehr aus in dieser Fragerunde.

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Aber noch einmal: Ich glaube, die Verwaltung war in derartige Prozesse immer involviert. Ich kann das von vielen Kollegen sagen, dass hier diese inhaltlichen Abstimmungen passiert sind. (*Abg. K***: Vor der Wahl!*) Wie gesagt, ich war da sicher mit dem Thema der Modernisierung der Finanzverwaltung involviert.

Ich bin auch einmal in anderen Rollen tätig gewesen. Das ist so. Und wenn Sie sagen, in der Dienstzeit: Also meine Dienstzeit war im Schnitt zwischen 60 und 70 Stunden in der Woche. Aber noch einmal: Ich habe das als Teil meiner damaligen Aufgabe sehr wohl gesehen, das, was halt ein Thema in der Verwaltung war, entsprechend auch einzubringen, wie wahrscheinlich alle anderen Kollegen auch - -

Abgeordneter K* J*** K*** (S***):** Vor der Wahl abgestimmt mit einer Partei?

Dipl.-Kfm. E* M***, MBA:** Das kann ich nicht sagen. (*Abg. K***: Na ja, schon! Vor der Wahl ...!*)

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Herr Abgeordneter, es tut mir leid, aber die vereinbarte Redezeit ist ausgeschöpft.

Ich frage jetzt Herrn Dr. P***, ob er noch abschließend ergänzende Fragen an die Auskunftsperson hat.

Verfahrensrichter Dr. W* P***:** Nein, danke.

Vorsitzender-Vertreterin D* B***:** Wenn das nicht der Fall ist, dann erkläre ich die Befragung jetzt für beendet.

Der jeweils fragende AbgzNR K*** legte Dkfm. M***, MBA dabei zunächst nur die Präsentationsunterlage im Powerpoint-Format vor, deren Überschrift „B***-Vorschlag für Regierungsverhandlungen“ lautete.

Erst danach - im Laufe der weiteren Befragung - legte der AbgzNR K*** Dkfm. M***, MBA auch das an ihn gerichtete E-Mail vom 14. September 2017 vor, in dem Dr. P*** auf den Workshop vom 15. September 2017 hingewiesen hatte und bei dem die oben genannte Präsentationsunterlage als Beilage dabei war.

Bedeutungsgehalt dieser Aussage ist:

a) Dkfm. M***, MBA habe bereits für einige Minister derartige Vorbereitungsarbeiten (zu Regierungsverhandlungen) gesetzt, zum Beispiel zum Thema „Modernisierung der Finanzverwaltung“.

b) Es habe auch im Jahr 2017 im B*** immer wieder Besprechungen zum Thema Regierungsverhandlungen gegeben, in denen Themen aus der Verwaltung aufbereitet und zusammengefasst worden seien; diese Besprechungen seien aber Teil der ganz normalen Arbeit des Ressorts gewesen und es habe im Jahr 2017 keinen strukturierten Prozess zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen gegeben.

c) Dkfm. M***, MBA könne sich an die Präsentation, die ihm vom AbgzNR K*** vorgelegt wurde, nicht erinnern und wisse nicht, ob er die Wendung „Abgleich mit Wahlprogramm K****“ wahrgenommen habe; diese Präsentation sei seiner Meinung nach auch niemandem in der Verwaltung bekannt gewesen.

d) Auch an den Workshop am 15. September 2017 habe er keine Erinnerungen mehr. Er wisse nicht, ob diese Präsentation von der I*** erstellt worden sei, es könne aber durchaus sein.

e) Dkfm. M***, MBA habe keine eigenen Wahrnehmungen zum Inhalt der Präsentationsunterlage und der diesbezüglichen Abrechnung über das B***; er kenne den

Gesamtprozess nicht und könne daher nicht beurteilen, ob das Teil eines Auftrages an die I*** gewesen sei.

Die unter b) bis e) genannten Aussagen waren falsch. Tatsächlich gab es im Jahr 2017 im B*** einen strukturierten Prozess zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen unter Einbindung und Beauftragung der I*** und Dkfm. M***, MBA wusste davon. Er kannte die ihm vorgehaltene Präsentation und wusste um ihre Erstellung durch die I***. Er erinnerte sich auch an den Workshop vom 15. September 2017, an dem er selbst teilgenommen hatte, kannte den Gesamtprozess der Beauftragung der I*** durch das B*** und wusste um die Abrechnungsmodalitäten Bescheid, hatte er doch selbst die sachliche Richtigkeit der Abrechnung durch die I*** bestätigt.

Erst als Dkfm. M***, MBA das E-Mail vom 14. September 2017 vorgelegt wurde, das unter anderem an ihn gerichtet war, bestätigte er den Erhalt, wobei er darauf verwies, diese Information ad hoc aus der ihm vorgelegten Unterlage zu ziehen. Zu diesem „*einen Satz*“, den AbgzNR K*** erwähnte (nach dem Kontext des Befragungsprotokolls ist damit die Wendung „Abgleich mit Wahlprogramm K****“ gemeint), gab Dkfm. M***, MBA an, er wisse nicht, ob er diesen wahrgenommen habe.

Im Anschluss führte Dkfm. M***, MBA noch unkonkret aus, dass die Verwaltung in derartige Prozesse (Regierungsverhandlungen) immer involviert gewesen sei und er ein Thema der Verwaltung, nämlich die Modernisierung der Finanzverwaltung, eingebracht habe.

Als Dkfm. M***, MBA die oben genannten Aussagen (b bis e) tätigte, hielt er es ernstlich für möglich, dass er als Auskunftsperson vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates falsch aussagte, und er fand sich damit billigend ab.

Als er die falschen Aussagen tätigte, kam es ihm darauf an, die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung von sich abzuwenden.

C. BEWEISWÜRDIGUNG:

1) Zum Faktum I*:**

Vorauszuschicken ist, dass sich die Sachverhaltsannahmen in ihrem wesentlichen Kern bereits aus dem am 21. Juni 2022 im Zuge seiner Einvernahme aus eigenem im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Faktum angekündigten und in weiterer Folge in der schriftlichen Offenbarung iSd § 209a Abs 1 StPO vom 22. August 2022 konkretisierten Geständnis des MMag. S*** ergeben, das mit der Sachverhaltsdarstellung des AbgzNR K*** J*** K*** vom 6. Juli 2022 (bei der WKStA eingelangt am 8. Juli 2022) und dem daraufhin

erstellten Auswertungsbericht vom 17. August 2022 in Einklang steht. MMag. S*** gestand dabei (in Unkenntnis der genannten Anzeige vom 6. Juli 2022) zu, im Sommer 2017 im B*** ein Projekt zur Vorbereitung der Regierungsverhandlungen der Ö*** aufgesetzt zu haben, bei dem jedes Kabinettsmitglied für seinen Bereich Themen, Risiken, Chancen und entsprechende Berechnungen vorbereiten sollte, um für die anstehenden Regierungsverhandlungen besser vorbereitet zu sein als in der Vergangenheit. Weiters gestand er zu, dass das Projekt von einem externen Berater – nämlich der I*** – begleitet worden sei und in weiterer Folge die Kosten dafür nicht von der Ö***, sondern vom B*** bezahlt worden seien, obwohl die Leistungen der Ö*** zugute gekommen seien. Da der Tatverdacht somit bereits ursprünglich von zwei Seiten und völlig unabhängig voneinander zur Anzeige gebracht wurde und sich die jeweiligen Schilderungen mit den objektivierbaren Beweismitteln, insbesondere den im Rahmen des Projektes erarbeiteten Unterlagen decken, kommt diesen Beweismitteln hoher Beweiswert zu.

Auch im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens verantwortete sich MMag. S*** – in seiner Vernehmung vom 9. November 2022 erstmals detailliert zum Sachverhalt befragt – vollinhaltlich geständig.

Dem Geständnis des MMag. S*** kommt besondere Glaubwürdigkeit zu, weil er nicht bloß den sich auch aus der Anzeige des AbgzNR K*** vom 6. Juli 2022 und dem Auswertungsbericht vom 17. August 2022 ergebenden Verdacht, dass das „Regierungsverhandlungsprojekt“ ab dem Sommer 2017 parteipolitisch zugunsten der Ö*** motiviert war und durch die Auslagerung der Beratungsleistungen an die I*** als externes Unternehmen öffentliche Gelder für parteipolitische Zwecke eingesetzt wurden, bestätigte; vielmehr gab er darüber hinaus lebensnahe Einblicke in seine damalige Denkweise und gestand auch in subjektiver Hinsicht zu, dass die Änderung der Zielrichtung des Projekts (weg von einer sachlichen und objektiven Aufbereitung von Problemfeldern im B*** für die nächste Legislaturperiode hin zu einer parteipolitisch motivierten Vorarbeit für die erwarteten Regierungsverhandlungen der Ö***) seine Idee war und auf seine Veranlassung hin erfolgte. Der Umstand, dass MMag. S*** klar zwischen der ursprünglich mit dem Projekt bezweckten ressortinternen Vorbereitung des B*** auf die neue Legislaturperiode und der später mit dem Projekt intendierten weder objektiven noch neutralen, sondern parteipolitischen Aufbereitung der Themen durch die I*** differenzierte und niemanden pauschal unrechtmäßiger Handlungen bezichtigte, unterstreicht die Glaubwürdigkeit seiner Aussage.

Auch Dr. P*** verantwortete sich in seiner Vernehmung vom 18. Jänner 2023 umfassend geständig. Bereits zuvor hatte er in einer schriftlichen Stellungnahme samt Diversionsantrag die Verantwortung übernommen und hielt seine geständige Einlassung bis zuletzt aufrecht.

Ebenso übernahm die I*** als belangter Verband die Verantwortung.

Das Geständnis von Dr. P*** ist als sehr glaubwürdig einzustufen. Dieser gab zusammengefasst an, dass ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Prozessdesigns beim Workshop vom 15. September 2017 erstmals klar geworden sei, dass es sich um ein Projekt handelte, das fast ausschließlich der Ö*** nutzen sollte; vor dem Hintergrund, dass er das Projekt aber auch als Chance betrachtet habe, in der Verwaltungsmodernisierung etwas weiter zu bringen, habe er in Kauf genommen, dass er damit der Ö*** in die Hände spiele und seine Leistungen der Ö*** zugute kommen werden. Mehrmals gestand er ein, dass er damals „Stopp“ sagen hätte müssen, als ihm klar wurde, dass das Projekt einen parteipolitischen Zweck verfolgt und die Leistungen der Ö*** zugute kommen, weil sie dadurch einen Vorsprung haben würde. Die geständigen Angaben des Dr. P*** sind insofern besonders glaubwürdig, als er dadurch nicht nur das Ansehen der I***, eines renommierten Beratungsunternehmens, dessen Geschäftsführer er ist und das – seinen Angaben und dem Auswertungsbericht zufolge – seit Jahrzehnten im öffentlichen Sektor tätig ist und Aufträge für verschiedenste Ministerien ausgeführt hat, gegenüber potentiellen Auftraggebern riskiert, sondern auch seinen eigenen guten Ruf in der Öffentlichkeit in Gefahr bringt. Angesichts dieser Unwägbarkeiten, mit denen Dr. P*** – das machte auch der persönliche Eindruck der Berichtsverfasser vom Beschuldigten bei der Vernehmung deutlich – vor seiner Aussage konfrontiert war, hätte man erwarten können, dass er eine leugnende Verantwortung wählen und insbesondere die subjektive Tatseite in Abrede stellen würde. Dass dies aber gerade nicht der Fall war, untermauert die Zuverlässigkeit seines Geständnisses.

Bemerkenswert ist im Übrigen auch, dass sowohl Dr. P*** und als auch die I*** bereits jeweils mit Schriftsätzen vom 1. Dezember 2022 – somit zu einem Zeitpunkt, als die konkretisierte Aussage des MMag. S*** zu diesem Faktum noch gar nicht Aktenbestandteil war – die Verantwortung übernahmen.

Demgegenüber kann der leugnenden Verantwortung des Dkfm. M***, MBA, soweit er bereits in objektiver Hinsicht das Vorliegen eines unvertretbaren Befugnismissbrauchs und eines Vermögensschadens zum Nachteil des B*** bzw. der Republik Österreich vehement bestreitet, nicht gefolgt werden. Mit seinen Ausführungen, wonach das Projekt für ihn – damals wie heute – im ausschließlichen Interesse des B*** gelegen sei, es um die Vorbereitung des B*** kurzfristig auf die Regierungsverhandlungen und mittelfristig auf die nächste Legislaturperiode gegangen sei, beim Projekt ausschließlich Ausgaben und Kosten im Nutzen des B*** entstanden seien und er keine parteipolitischen Motivationen von MMag. S*** oder anderen Personen im Zusammenhang mit dem Projekt erkannt habe, kann er damit die dem widersprechenden Beweisergebnisse (in erster Linie die Geständnisse von MMag. S*** und Dr. P*** und die vorliegenden Projektunterlagen) nicht entkräften.

Die subjektive Tatseite von Dkfm. M***, MBA ist hingegen differenziert zu betrachten, was noch im Detail begründet wird.

Zur Vorgeschichte:

Die Sachverhaltsannahmen zum Gegenstand des ursprünglichen Auftrages vom 15. März 2017 gründen sich auf die Angaben des Dr. P*** und lassen sich auch aus dem ELAK zur GZ: *** ableiten. Der – auf die Begleitung der Neu- bzw. Reorganisation des B*** abzielende – Inhalt und Zweck der Beauftragung der I*** durch das B*** geht aus dem Angebot der I*** vom 6. März 2017 hervor, der dem Auftrag zugrunde gelegt wurde (etwa: „Unterstützung für die Change-Begleitung der Neuorganisation des B***“, „Weiterentwicklung des B*** auf Basis des Soll-Organisationskonzepts in den Sektionen“, „Design Change Prozess“). Der Auftragsinhalt ergibt sich auch aus dem von ADir. C*** G*** am 13. März 2017 für Dr. F*** S***, dem Leiter der Abteilung I/6, erstellten Votum, mit dem die Auftragserteilung intern beschlossen wurde.

Zum Zustandekommen des „Regierungsverhandlungsprojekts“:

Wie bereits einleitend ausgeführt gab MMag. S*** an, dass er im Sommer 2017 – er meinte, im Juni, jedenfalls nach der Ankündigung von Neuwahlen und zu einem Zeitpunkt, als klar war, dass es im Herbst zu Regierungsverhandlungen kommen würde – die Idee hatte, mit Dr. P*** bzw. der I*** ein weiteres Projekt zum Thema „Planung von Regierungsverhandlungen“ im B*** durchzuführen. Damit übereinstimmend zeigt der Datenbestand der WKStA, dass die Planung von Maßnahmen für das Regierungsprogramm im Bereich des Kabinetts des B*** in Form einer Excel-Liste im Juni 2017 begann und im Juli 2017 bereits eine erste konsolidierte Liste mit Vorschlägen der Kabinettsmitglieder existierte.

Betreffend die ursprüngliche Zielrichtung des Projekts (ressortinterne Vorbereitung auf die neue Legislaturperiode) gründen sich die Sachverhaltsannahmen ebenfalls auf die Angaben des MMag. S***.

Dass MMag. S*** Dkfm. M***, MBA im Sommer 2017 den Auftrag erteilte, die I*** als externes Beratungsunternehmen zur professionellen Unterstützung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ beizuziehen und dass Dkfm. M***, MBA dieser Anweisung nachkam, beruht auf den entsprechenden Angaben von MMag. S*** und Dkfm. M***, MBA. Insbesondere gab MMag. S*** klar und deutlich an, dass er Dkfm. M***, MBA beauftragt habe, zu veranlassen, dass die für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ anfallenden Kosten der I*** vom B*** bezahlt werden. Authentisch und angesichts der Tatsache, dass er mit der Auftragsabwicklung operativ nicht befasst war, auch nachvollziehbar räumte MMag. S*** gleichzeitig ein, dass er damals nicht wusste, ob die I*** bzw. Dr. P*** noch finanziellen Spielraum für das Hineinrechnen dieser noch anfallenden Kosten in den früheren Auftrag haben würde. Er habe aber gewusst, dass „Dr. P*** sowieso schon mit verschiedenen

*Projekten im B*** befasst war und offene Aufträge (Anm.: des B***) hatte*“. Jedenfalls hatte sich aus der Sicht von MMag. S*** Dkfm. M***, MBA „*darum zu kümmern*“, wobei es MMag. S*** egal gewesen sei, „*aus welchem Topf*“ des B*** – gemeint: im Wege welcher konkreten Abrechnungsmodalitäten – das bezahlt werde. Es war somit für alle Beteiligten von Anfang an klar (und wurde zwischen MMag. S*** und Dkfm. M***, MBA auch nicht verschleiert), dass für die mit dem „Regierungsverhandlungsprojekt“ im Zusammenhang stehenden Leistungen der I*** kein neuer Auftrag des B*** erteilt wird, sondern diese über einen bereits bestehenden Auftrag (konkret letztlich über den Auftrag „*Organisationsentwicklung B*****“ vom 15. März 2017) abgerechnet werden (so auch Dr. P*** in seiner Vernehmung).

Die Abrechnung über den bereits bestehenden Auftrag ergibt sich auch aus der E-Mail-Korrespondenz vom 26. und 27. Juli 2017 zwischen Dkfm. M***, MBA und Dr. P***.

Aus der auf den ersten Blick missverständlichen Formulierung von Dr. P*** im E-Mail vom 27. Juli 2017 „*von welchen Aktivitäten SC P*** wissen darf/soll, von welchen eher nicht*“ lässt sich nach schlüssiger Aufklärung durch Dr. P*** und Dkfm. M***, MBA nicht ableiten, dass Dr. P*** und Dkfm. M***, MBA bereits zu diesem Zeitpunkt wussten, dass die von der I*** zu erbringenden Leistungen nicht vom Auftrag „*Organisationsentwicklung B*****“ umfasst sein und der Ö*** zugute kommen würden; diese Passage des E-Mails betraf vielmehr das (nicht verfahrensgegenständliche) IT-Governance-Projekt der I*** mit der damaligen IT-Sektion des B*** und war in der E-Mail-Korrespondenz deshalb Thema, weil Dkfm. M***, MBA gegenüber Dr. P*** der „*Auftraggeber für den Gesamtabruf*“ der Projekte der I*** mit dem B*** war.

Zum Inhalt und zur Umsetzung des „Regierungsverhandlungsprojekts“:

Die Sachverhaltsannahmen zum (partei)politisch motivierten, der Vorbereitung der zu erwartenden Regierungsverhandlungen der Ö*** dienenden und somit – mit Blick auf das B*** – sachfremden Zweck der Leistungen der I*** für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ im Zeitraum zwischen 15. August 2017 und 27. Oktober 2017 beruhen auf den einleitend zusammengefassten geständigen Angaben des MMag. S*** und des Dr. P***, die sich mit den Projektunterlagen decken. Soweit Dkfm. M***, MBA hingegen angab, dass das Projekt ausschließlich im Interesse des B*** gelegen sei, weil es ein Werkzeug-, Analyse-, Planungs- und Controllingtool für das B*** gewesen sei, und das Projekt über die kurzfristige Vorbereitung von Regierungsverhandlungen weit hinausgegangen sei und es vielmehr eine mittel- und langfristige Vorbereitung des B*** auf die neue Legislaturperiode gewährleisten sollte, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Die Verantwortung von Dkfm. M***, MBA steht nicht nur mit den Angaben des MMag. S***, sondern vor allem mit den Angaben des Dr. P*** im Widerspruch, der ganz im Gegenteil nachvollziehbar schilderte, dass das Projekt seiner Wahrnehmung nach spätestens im

Zusammenhang mit dem von ihm erstellten Prozessdesign parteipolitischen Zweck verfolgte und die Leistungen der Ö*** zugute kamen, weil sie dadurch einen Vorsprung haben würde. Dass Dkfm. M***, MBA dies im Gegensatz zu Dr. P*** nicht erkannt haben soll, ist nicht glaubwürdig.

Darüber hinaus erweist sich die Einlassung des Dkfm. M***, MBA, wonach das Projekt in erster Linie ein „Werkzeug“ zur Bestandsaufnahme aller im B*** vorhandenen Themen in Form eines einheitlichen Dokuments in einer einheitlichen Logik gewesen sei, als sehr verkürzte und eingeschränkte Darstellung des Projektinhaltes. Vergleicht man damit die Angaben des Dr. P*** und die Projektunterlagen, so zeigt sich, dass die Leistungen der I*** beim Projekt bei Weitem nicht nur die Erstellung des Excel-Tools („Maßnahmenliste“) umfassten, sondern auch Workshops und insbesondere das von der I*** konzipierte Prozessdesign für Regierungsverhandlungen (Workshop vom 15. September 2017). Dkfm. M***, MBA lässt diese Leistungen hingegen beinahe vollständig außer Acht bzw. reduziert den Nutzen der Workshops – entgegen den vorliegenden Unterlagen – auf die „Festsetzung von Logik und Aufbau der Maßnahmenliste“.

Mit der Aussage, wonach „derartige Vorbereitungsarbeiten“ (gemeint: auf die neue Legislaturperiode) auch schon früher passiert seien, gelingt es Dkfm. M***, MBA nicht, die dem entgegenstehenden Beweisergebnisse zu entkräften. Auch wenn MMag. S*** einräumte, dass frühere Regierungsverhandlungen immer wieder relativ schlecht vorbereitet gewesen seien und daher dieses Mal alle für das B*** und das Budget relevanten Fakten vor einer Regierungsbildung bereits erhoben und vorbereitet werden sollten, und auch Dr. P*** schilderte, dass der Fokus des Projekts noch in der ersten Workshop-Runde darauf gelegt wurde, dass das B*** wieder eine stärkere Rolle als Experte bei Regierungsverhandlungen einnehmen sollte und dessen Reformvorschläge diskutiert werden sollen, kann dennoch nicht außer Acht gelassen werden, dass Regierungsverhandlungen nicht von einem Ministerium, sondern von politische Parteien und parteipolitisch besetzten Verhandlungsteams geführt werden. Auch aus der Erfahrungstatsache, dass – zumeist den verhandelnden Parteien nahestehende – hohe Bedienstete der verschiedenen Ministerien (in aller Regel mit all-in Gehältern) mit Einverständnis der jeweiligen Bundesminister*innen als Experten in aller Regel zu Regierungsverhandlungen von politischen Parteien beigezogen werden, kann nicht abgeleitet werden, dass ein Bundesministerium und damit die Republik Österreich, auch Leistungen einer externen Firma rechtmäßig bezahlen darf und damit der Bund Aufwendungen trägt, die ausschließlich einer – aller Voraussicht nach zeitnah Regierungsverhandlung führenden – politischen Partei zugute kommen.

Zu den Workshops:

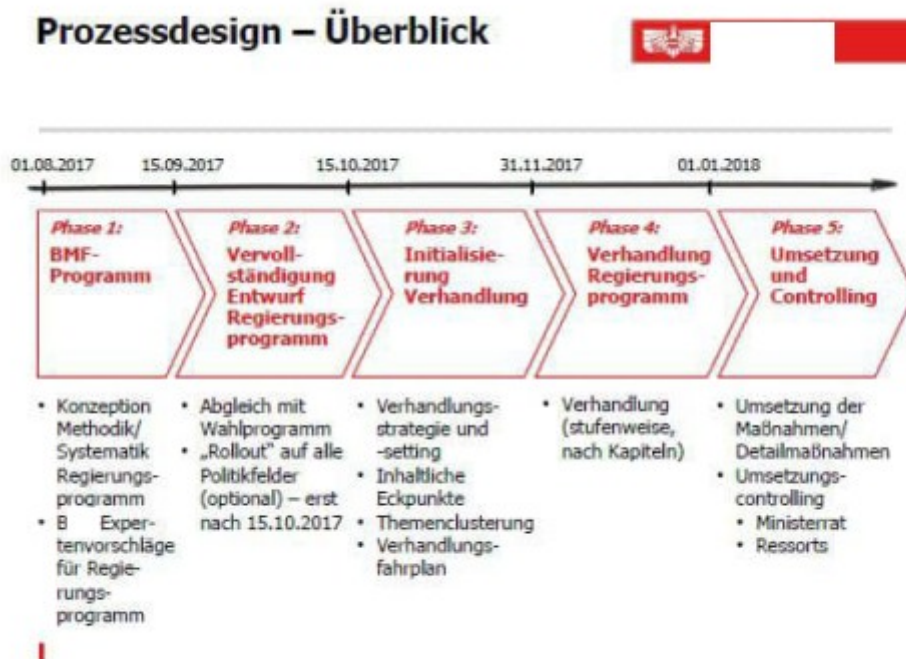
Schon der erste Workshop vom 17. August 2017 („B***-Vorschlag für Regierungsprogramm“) beschäftigte sich mit Aspekten, die über das Thema „Organisationsentwicklung des B****“ hinausgingen. Aus den Unterlagen zu diesem Workshop ergibt sich, dass es Ziel des Workshops war, einen Prozess zur Vorbereitung des neuen Regierungsprogramms sowie der Regierungsverhandlungen auf die Beine zu stellen. Dr. P*** schlug dabei eine „*Strukturierung des Regierungsprogramms nach mehreren Ebenen*“ vor und präsentierte ein Konzept, dem zufolge jede politische Leitlinie (z.B.: „*Wir wollen die beste Finanzverwaltung der Welt werden*“) in einem einheitlichen Raster beschrieben und mit (Detail-)Maßnahmen konkretisiert werden sollte und diese (Detail-)Maßnahmen wiederum nach verschiedenen Kriterien zu bewerten seien. Wenngleich im Zuge dieses Workshops (unter anderem auch) thematisiert wurde, dass Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm „finanziell zu bewerten“ seien, und Vorschläge und Ideen von Experten des B*** herangezogen wurden, sodass – zumindest zu diesem Zeitpunkt im August 2017 – ein Bezug zum Zuständigkeitsbereich des B*** bestand, ergibt sich bei vernetzter Betrachtung schon aus der Unterlage zum Thema „Strukturierung des Regierungsprogramms nach mehreren Ebenen“, dass der Workshop darauf ausgerichtet war, ein grundsätzliches Konzept für die künftigen Regierungsverhandlungen der Ö*** zu erstellen bzw. diese zu erleichtern, handelt es sich doch dabei nicht um Themen, die intern innerhalb des B*** und dessen Organisation von Relevanz sind, sondern um potentiell eine Außenwirkung – nämlich bei der Gestaltung des Regierungsprogramms und der späteren Regierungsverhandlungen – entfaltende Aspekte. Dies wurde auch von MMag. S*** in diesem Sinn bestätigt.

Auch aus der Unterlage zum zweiten Workshop vom 30. August 2017 wird deutlich, dass das Projekt und die damit im Zusammenhang von der I*** erbrachten Leistungen auf die Vorbereitung von Regierungsverhandlungen und auch die Beratung bei den Regierungsverhandlungen ausgerichtet waren. So war bereits zum damaligen Zeitpunkt neben einem „Qualitätssicherungsworkshop zu Maßnahmen“ am 5. September 2017 die „Festlegung Prozess/Ablaufplan Regierungsverhandlungen (Workshop)“ am 15. September 2017 geplant.

Besonders klar zeigt sich der parteipolitische Zweck des Projekts anhand eben dieses Workshops vom 15. September 2017. Dr. P*** gab dazu an, dass von der I*** ein Prozessdesign erstellt worden sei und man sich in dem Workshop damit beschäftigt habe, wie die Verhandlungspartner miteinander agieren sollten. Dies sei der Zeitpunkt gewesen, als ihm klar wurde, dass es sich beim „Regierungsverhandlungsprojekt“ um ein Projekt handelte, dass parteipolitischen Zweck verfolgt und ausschließlich der Ö*** nutzen soll.

Die Power-Point-Präsentation des Workshops ist zwar mit einem Logo des B*** versehen, es lassen aber schon die definierten Workshop-Ziele einen Bezug zum Zuständigkeitsbereich des B*** nicht mehr erkennen.

Das Prozessdesign, in dem sich die parteipolitische Ausrichtung des Projekts sehr deutlich manifestiert, sah wie folgt aus:



Phase 1 des Prozesses sollte auch den Abgleich der B***-Forderungen mit dem Wahlprogramm von S*** K*** bis zum 25. September 2017 umfassen:

Die Intention dieses Abgleichs bestand nach den Angaben des Dr. P*** darin, zu prüfen, wie gut die Expertenvorschläge bei den vermeintlichen Verhandlungspartnern anschlussfähig sind, wobei zum damaligen Zeitpunkt „alle“ davon ausgegangen seien, dass die Ö*** bei den Regierungsverhandlungen ein „Fixstarter“ sein würde. Soweit Dr. P*** weiters angab, dass darüber hinaus nach der Wahl seiner Intention zufolge auch ein Abgleich mit den Programmen der anderen politischen Parteien erfolgen hätte sollen und im von der I*** erstellten Excel-Tool eine entsprechende Funktion vorgesehen gewesen wäre, ändert dies nichts an der angenommenen parteipolitischen Motivation der Leistungen der I*** zum relevanten Zeitpunkt im September 2017 – somit vor der Nationalratswahl. Dies gilt umso mehr, als MMag. S*** angab, dass der Abgleich mit dem Wahlprogramm K*** seine Idee gewesen und im Vordergrund gestanden sei, weil es ja darum gegangen sei, „gezielt für die Ö*** Regierungsverhandlungen vorzubereiten“. Im Übrigen bekannte MMag. S***, dass ein

Abgleich mit veröffentlichten Wahlprogrammen oder Vorschlägen anderer Parteien nicht geplant gewesen und auch nicht vorgenommen worden sei, was sich auch mit dem Auswertungsbericht deckt. Vor dem Hintergrund dieser Beweisergebnisse können die Ausführungen des Dkfm. M***, MBA, wonach es ein notwendiger und üblicher Vorgang sei, dass die Pläne von politischen Parteien in Arbeitsplanungen der Verwaltung berücksichtigt werden und dass dies umso mehr gelte, wenn es sich um Vorschläge der zum jeweiligen Zeitpunkt regierenden Partei handelt, die noch dazu den Finanzminister stellte, die Sachverhaltsannahmen nicht entkräften. Auch die Behauptung, dass damit zu rechnen gewesen sei, dass die Ö***, wenn sie stärkste Partei werden würde, den Finanzminister benennen würde, ist nicht zwangsläufig zutreffend, zumal etwa gerade erst in der (damals) jüngeren Vergangenheit in den Bundesregierungen G*** I, F*** I und F*** II (also von Jänner 2007 bis Mai 2016) der Finanzminister stets von der Ö*** gestellt wurde, obwohl die S*** in diesem Zeitraum immer die stimmen- und mandatsstärkste Partei bei Nationalratswahlen war.

Untermauert wird die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des B*** liegende parteipolitisch zugunsten der Ö*** motivierte Ausrichtung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ weiters dadurch, dass für Phase 2 des Prozessdesigns ein „*Rollout/Vervollständigung Entwurf Regierungsprogramm um „blinde Flecken“ und weitere Politikfelder*“ geplant war, wie sich aus der Power-Point-Präsentation des Workshops ergibt.

Dr. P*** gab im Zusammenhang mit dieser Folie an, dass mit „Generalsekretär V****“ nicht „der Generalsekretär der Ö****“ gemeint gewesen sei, sondern „die Generalsekretäre der Ö***-geführten Ressorts/Ministerien“. Als er damals gefragt habe, ob der Rollout mit allen Generalsekretären aller Ministerien gemacht werde, sei ihm gesagt worden, dass dies zu heikel sei und daher nur mit den Generalsekretären der Ö***-geführten Ministerien gemacht werde. Auch dazu räumte Dr. P*** wiederum ein, dass er an dieser Stelle „*Stopp*“ sagen und bekannt geben hätte sollen, dass er die anderen Phasen des Prozessdesigns nicht mehr weiter konzipieren werde.

MMag. S*** konnte sich zwar an die konkrete Folie nicht mehr erinnern, ging aber davon aus, dass mit „Generalsekretär V****“ der Generalsekretär der Ö*** gemeint gewesen sei. Dieser Unterschied zu den Angaben von Dr. P*** ist jedoch in Anbetracht des längeren Zurückliegens der Tatbegehung marginal, weil sich daraus für beide Beschuldigte im Ergebnis und im Einklang mit dem Wortlaut dieser Formulierung eindeutig das Wissen um die parteipolitischen Zwecke des Projektes ableiten lässt.

Dasselbe zeigt sich auch in der Phase 3 des Prozessdesigns, in der die Klärung strategischer Vorfragen vorgesehen war und wozu in der Workshopunterlage sogar explizit Wahlslogans der Liste K*** angeführt sind.

Die Nennung der Wahlslogans der Liste K*** lässt sich nur mit der parteipolitischen Motivation des Projekts – und nicht mit der allfälligen Positionierung von Experten der Verwaltung bei den Verhandlungen – nachvollziehbar erklären.

Das von der I*** erarbeitete Prozessdesign enthielt darüber hinaus wesentliche Elemente, die im Zuge von Regierungsverhandlungen rein parteipolitische Aufgaben darstellen. So war etwa – wie auf der entsprechenden Folie der Workshopunterlage ersichtlich – die parteipolitische Ressortverteilung ein Thema für die Phase 3 und die Besetzung von parteipolitischen Verhandlungsteams in Phase 4 des Prozesses vorgesehen.

Auch diese Folie zeigt ganz eindeutig den parteipolitischen Charakter des Projekts, wie auch MMag. S*** und Dr. P*** zugestanden haben. Dass es nur darum gegangen sein soll, sichtbar zu machen, wo, wie und durch wen die Verwaltung ihre Themen einbringen kann, wie es Dkfm. M***, MBA ausführt, ist nicht nachvollziehbar.

Die aus dem Inhalt der Projektunterlagen in Verbindung mit den Angaben des MMag. S*** und des Dr. P*** gezogene Schlussfolgerung, dass das Projekt in Wahrheit nicht dem B***, sondern einer politischen Partei – nämlich der Ö*** rund um S*** K*** – nutzte, lässt sich durch ein E-Mail des Dr. P*** an eine BackOffice-Mitarbeiterin der I*** vom 15. September 2017 eindrücklich bestätigen; mit diesem E-Mail übermittelte Dr. P*** nach dem Workshop vom 15. September 2017 die PowerPoint-Präsentation „Prozessdesign Regierungsprogramm_V01-20170914.pptx“ mit dem Ersuchen um grafische Aufbereitung und der zusätzlichen Aufforderung: **„Bitte hübsch machen, ist für K****“**.

Die Einbindung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der I*** mit dem Namen „K****“ ist aus den bei der I*** sichergestellten oder sonstigen ausgewerteten Daten nicht ersichtlich. Ebenso wenig gab es im B*** im gegenständlichen Zeitraum einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit diesem Namen. Es kann mit dieser Formulierung somit nur S*** K*** gemeint gewesen sein, was von Dr. P*** auch so zugestanden wurde.

Zum Excel-Tool:

Anhand des Auswertungsberichts und der elektronischen Beilagen lässt sich nachvollziehen, dass zunächst noch B***-intern von S***, BSc am 14. Juni 2017 eine erste Vorlage in Form einer Excel-Struktur für eine Beurteilung und Bewertung von B***-Vorschlägen für das Regierungsprogramm nach bestimmten Kriterien (Sektion – Kategorie – Maßnahmen/Gesetz – Beschreibung – Formulierung für Regierungsprogramm – Budgetäre Auswirkungen) erstellt wurde. Diese Tabelle wurde dann von Kabinettsmitarbeitern für ihren Zuständigkeitsbereich mit 220 Vorschlägen befüllt, wie der konsolidierten Version der (zu diesem Zeitpunkt nach wie vor B***-internen) Tabelle vom 4. Juli 2017 entnommen werden kann.

Zahlreiche der in dieser Tabelle gesammelten Vorschläge sind deutlich verwaltungsorientiert und auf den Zuständigkeitsbereich des B*** oder den Bereich Digitalisierung bezogen. Darüber hinaus finden sich in der Tabelle aber auch Vorschläge, die keinen Zusammenhang mit der Zuständigkeit des B*** haben und eher weitergehende, generelle Reformideen darstellen. Die damalige Tabelle zeigt, dass gewisse Vorschläge mit Blick auf budgetäre Auswirkungen beurteilt werden sollten, sodass – auch wenn es sich um ressortfremde bzw. politisch-gestalterische Vorschläge handelt – eine zumindest indirekte Relevanz für das B*** erkennbar ist. Andere Vorschläge wiederum wurden damals nicht nach ihrer budgetären Wirkung beurteilt und weisen eher den Charakter allgemeiner Reformideen auf (vgl etwa: „Zusammenführung der Forschungsagenden“, „Bündelung der Wirtschaftspolitik“, „Geschäftsordnung für Ministerrat“).

Das in weiterer Folge von der I*** im Rahmen des „Regierungsverhandlungsprojekts“ konzipierte Excel-Tool unterscheidet sich von der B***-internen Excel-Tabelle insofern, als es um zahlreiche Spalten erweitert wurde und eine um einiges detailliertere Bewertungsspalte enthält. Weiters sind Spalten vorhanden, in denen jeweils eine „Entscheidungsfindung“ von Ö***, F*** und S*** (jedoch nicht in der Reihenfolge der Stärke dieser Parteien vor der Nationalratswahl 2017) eingetragen werden kann, während Spalten für andere Parteien fehlen. In der ersten im Datenbestand verfügbaren Version der I***-Excel-Struktur vom 20. August 2017 waren bereits die Vorschläge aus der konsolidierten Tabelle der Kabinettsmitglieder vom 4. Juli 2017 eingearbeitet.

Soweit Dkfm. M***, MBA in seiner Stellungnahme ausführt, dass in der Excel-Maßnahmenliste Spalten zum Abgleich für die Wahlprogramme aller politischen Parteien (namentlich Ö***, F***, S***, N***, G***) vorgesehen waren, und zwar im Arbeitsblatt „Admin“, ist festzuhalten, dass dieses Arbeitsblatt keine Spalten zum Abgleich für die Wahlprogramme aller politischen Parteien enthält, sondern diese nur anführt und sich dieses Arbeitsblatt offenbar an den Administrator (Ersteller bzw. Programmierer) dieses Excel-Tools richtet und nicht zur Bearbeitung bzw. Befüllung durch Kabinettsmitarbeiter des B*** oder andere Personen gedacht war.

Im Excel-Tool der I*** wurden zudem gesonderte Tabellenblätter für die einzelnen, von MMag. S*** vorgegebenen politischen Leitlinien erstellt und in der von Dr. P*** vorgegebenen Struktur die mit der jeweiligen Leitlinie verbundenen strategischen Ziele, Maßnahmen und Detailmaßnahmen dargestellt.

Betreffend die Spalten „für die politische Willensbildung“ ist auf die Angaben des Dr. P*** und sein Verständnis des Abgleichs mit den Wahlprogrammen zu verweisen. Auch wenn Dr. P*** betonte, dass die Einarbeitung des Wahlprogramms von K*** in die Tabelle weder das Ziel noch geplant gewesen sei, lässt sich anhand des Auswertungsberichts nachvollziehen, dass

die konkrete Einarbeitung des Wahlprogramms von S*** K*** durch die Kabinettsmitglieder sehr wohl durchgeführt wurde und rund um bzw. am 4. September 2017 begonnen hat, nachdem Mag. (FH) M*** K*** an diesem Tag das Wahlprogramm der Ö***, das am nächsten Tag präsentiert werden sollte, mit der Bitte um vertrauliche Behandlung und dem Hinweis, dass es ein neues Steuermodell beinhalte, an Sektionschef Univ. Prof. DDr. G*** M*** (Sektion Steuerpolitik und Steuerrecht) und Dkfm. M***, MBA – sowie in Kopie an MMag. S*** und Mag. R*** – übermittelt hatte.

Die Auswertung hat weiters ergeben, dass die Excel-Tabelle in der Version vom 6. September 2017 bereits rund 15 zusätzliche Detailmaßnahmen aus dem Wahlprogramm von S*** K*** enthielt, etwa die Halbierung der FLAF-Beiträge, die (konkret) reduzierten Einkommenssteuersätze oder die Abschaffung der KÖSt auf nicht entnommene Gewinne.

S***, BSc übermittelte Mag. R*** am 7. September 2017 weiters eine „Liste mit Maßnahmen aus dem K***-Wahlprogramm“. Diese Excel-Datei ist in den Daten zwar nicht vorhanden, jedoch eine aktualisierte Liste davon vom 14. September 2017, die eine in Excel transponierte Auflistung von rund 240 Vorschlägen aus den ersten beiden Teilen des Wahlprogramms „Der neue Weg“ von S*** K*** darstellt, somit auch Vorschlägen, die keinen Bezug zum Zuständigkeitsbereich des B*** haben.

Am 20. September 2017 übermittelte S***, BSc sodann das Excel-Tool der I*** mit den „*Maßnahmen nach dem Wahlprogramm-Abgleich*“ an Dr. P***, Mag. S***, Dkfm. M***, MBA und MMag. S***.

Die ersten beiden Teile des Wahlprogramms von S*** K*** waren zum damaligen Zeitpunkt praktisch vollständig in die Tabelle integriert. Bemerkenswert ist, dass Dr. P*** über Vorhalt des obigen E-Mails vom 20. September 2017 angab, dass er damals sensibler darauf hätte schauen sollen, was ihm geschickt wurde. Er habe sich aber auftragsgemäß mit den Inhalten nicht auseinandergesetzt, hätte aber eine stichprobenartige Überprüfung durchführen müssen.

Die Version der Excel-Tabelle vom 9. Oktober 2017 enthielt im Tabellenblatt „Maßnahmen“ 505 Zeilen mit Detailvorschlägen. Der Detailmaßnahmenkatalog ist eine vollständige Abbildung der verwaltungsorientierten Maßnahmen und des Wahlprogramms von S*** K***.

Aus all dem lässt sich ableiten, dass die Leistungen der I*** im Zusammenhang mit dem Excel-Tool – auch wenn sie teils zur Umsetzung von Inhalten dienten, die in den Zuständigkeitsbereich des B*** fielen – letztlich ausschließlich im Interesse der Ö*** lagen.

Zur Abrechnung des „Regierungsverhandlungsprojekts“:

Der gesamte Abrechnungsvorgang und die Detail-Leistungsaufstellung der I*** lässt sich anhand der in der Sachverhaltsdarstellung vom 6. Juli 2022 enthaltenen Unterlagen aus dem ELAK zum Auftrag „Organisationsentwicklung B***“ einwandfrei nachvollziehen. Dr. P*** bestätigte sowohl den für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ relevanten Leistungszeitraum von 15. August 2017 bis 27. Oktober 2017 als auch die darauf entfallenden 79,25 Stunden und anerkannte einen Betrag von 19.378,87 Euro als Schadensbetrag. Die Abweichung zum von der WKStA zunächst angenommenen Schadensbetrag von 19.241,63 Euro ergibt sich daraus, dass Dr. P*** und die I*** die Kilometergelder/Fahrtkosten in den Schadensbetrag integrierten, während die W*** diese Kosten hingegen ursprünglich noch nicht berücksichtigt hatte.

Da auch Dkfm. M***, MBA nicht abstritt, die sachliche Richtigkeit der Rechnung der I*** bestätigt zu haben, erübrigen sich weitere beweismächtige Ausführungen zur Abrechnung.

Dadurch, dass Dr. P*** die auf das „Regierungsverhandlungsprojekt“ entfallenden (ausschließlich parteipolitisch zugunsten und zum Nutzen der Ö*** entstandenen) Kosten von 19.378,87 Euro in die Gesamtrechnung vom 11. Dezember 2017 integrierte und Dkfm. M***, MBA in weiterer Folge deren sachliche Richtigkeit bestätigte, kam der Auftrag des MMag. S***, dass die Kosten der I***, die für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ anfallen würden, aus Amtsgeldern des B*** bezahlt werden sollten, zur Umsetzung.

Zur subjektiven Tatseite:

Die Sachverhaltsannahmen zur subjektiven Tatseite von MMag. S*** ergeben sich aus seinem Geständnis, wonach es seine Idee gewesen sei, dass sich das „Regierungsverhandlungsprojekt“ im Sommer 2017 zu parteipolitisch motivierten Vorarbeiten für die erwarteten Regierungsverhandlungen der Ö*** entwickelt hat. Er gestand auch ausdrücklich zu, dass ihm bewusst war, dass er und Dkfm. M***, MBA bei der Implementierung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ ihre Befugnisse, über B***-Vermögen zu verfügen, zugunsten der Ö*** missbraucht und öffentliche Gelder für parteipolitische Zwecke eingesetzt haben. Die dargestellten objektiven Umstände stützen das Geständnis von MMag. S***.

Auch Dr. P*** war zur subjektiven Tatseite – wie bereits einleitend ausgeführt – geständig. Er erklärte ausdrücklich, dass ihm bewusst war, dass – wenn Dkfm. M***, MBA den Rechnungsbetrag zur Auszahlung freigibt – er dann seine Befugnis, über B***-Gelder zu verfügen, zugunsten der Ö*** missbrauchen und dadurch öffentliche Gelder für parteipolitische Zwecke einsetzen wird, wodurch die Republik Österreich in diesem Betrag am Vermögen geschädigt werden würde.

Dieses Geständnis des Dr. P*** wird durch die dargestellten objektiven Umstände gestützt.

Insbesondere erhellt aus dem internen I***-Mail vom 15. September 2017 („*Bitte hübsch machen, ist für K****“; siehe dazu schon oben), dass Dr. P*** schon damals wusste, wem seine Tätigkeit und seine Arbeitsleistungen in erster Linie zu Gute kamen und kommen sollten, nämlich der Ö*** und nicht dem B***. Dr. P*** räumte auch selbst ein, dass er damit den damaligen Bundesminister S*** K*** gemeint hat.

Ebenso wird das Geständnis zur subjektive Tatseite durch die E-Mail-Korrespondenz des Dr. P*** mit seinem Kollegen Mag. F*** S*** untermauert, von dem er bei der Bearbeitung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ Inputs einholte: Wenn Dr. P*** und Mag. S*** in den E-Mails vom 11. September 2017 im Kontext des „Regierungsverhandlungsprojekts“ zum einen die möglichen Auswirkungen einer allfälligen Minderheitsregierung mit wechselnden Mehrheiten, die sich S*** K*** laut damaligen Medienberichten habe vorstellen können, auf das Projekt thematisieren und zum anderen Themen wie den Zeitpunkt der Aufteilung der Ressorts unter allfälligen Koalitionspartnern aufgreifen, sprechen sie Themen an, die unbestritten keine sachliche Relevanz für das B*** haben; dies zeigt, dass Dr. P*** der parteipolitische Zweck des Projekts schon damals bewusst war.

Zu Dkfm. M***, MBA:

Da Dkfm. M***, MBA bereits in objektiver Hinsicht das Vorliegen eines Befugnismissbrauchs und eines Vermögensschadens verneint, weil das Projekt seiner Ansicht nach im ausschließlichen Interesse des B*** gewesen sei, bestreitet er konsequenterweise auch seine subjektive Tatseite.

Zum Wissen um den Befugnismissbrauch:

Dass Dkfm. M***, MBA trotz seiner langjährigen Erfahrung in der Finanzverwaltung, trotz seiner Funktion als stellvertretender Generalsekretär und trotz enger Zusammenarbeit mit MMag. S*** die parteipolitische „Schlagseite“ des Projekts nicht erkannt haben will, während Dr. P*** als externer Coach sie (zumindest im Laufe des Projekts) sehr wohl erkannt hat, erscheint allerdings nicht glaubwürdig. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Dkfm. M***, MBA schon aufgrund der im Kontext eindeutigen Äußerungen des MMag. S***, etwa:

- „*Ich glaube, dass ich ihnen gegenüber das auch zumindest „fallen gelassen“ habe.*“
- „*Ich habe Dkfm. M***, MBA aber schon gesagt, dass es jetzt um die Vorbereitung der Regierungsverhandlungen der Ö*** geht.*“
- „*Ich habe sicherlich gegenüber Dr. P*** und Dkfm. M***, MBA gesagt, dass ich in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Personen in der Ö*** gesprochen habe.*“

Bescheid wusste, worum es bei dem Projekt in Wirklichkeit ging, nämlich um Arbeiten zugunsten der Ö^{***}. Selbst wenn man annimmt, dass die parteipolitische Motivation des Projekts nicht explizit angesprochen wurde, ist aufgrund der Gesamtumstände von einem Wissen des Dkfm. M^{***}, MBA, dass die von der I^{***} erbrachten Leistungen der Ö^{***} zugute kommen werden, und damit von seinem Wissen über seinen Befugnismissbrauch auszugehen, zumal ihm als Stellvertreter und langjähriger Vertrauter von MMag. S^{***} das damalige Naheverhältnis von MMag. S^{***} zu S^{***} K^{***} und dessen Umfeld mit Sicherheit bekannt war.

Was das enge Vertrauensverhältnis zwischen MMag. S^{***} und Dkfm. M^{***}, MBA betrifft, ist pars pro toto auf eine Nachricht von MMag. S^{***} an Dkfm. M^{***}, MBA zu verweisen, in der MMag. S^{***} nach einer Meinungsverschiedenheit betont, wie eng die beiden Beschuldigten zusammenarbeiteten und zueinander standen:

Dipl.-Kfm. E ^{***} M ^{***} MBA (*43664 ^{***})	iMessage	313	T ^{***} S ^{***}	Wir zwei sind Buddies! Keine Sorge! Das war ein freundschaftliches ‚Sauer sein‘ Aber s ^{***} macht all diese Themen – wenn dann wäre noch m ^{***} K ^{***} einzubinden. Aber wir können unsere Breiten Themen nicht alle bei einem Referenten binden. Meine anderen Jungs fühlen sich ja dann total umgangen!	2017-02- 10- 11:24:24
---	----------	-----	--------------------------------------	---	-----------------------------

Auch aus dem E-Mail von Dkfm. M^{***}, MBA vom 6. September 2017 ist abzuleiten, dass er genau wusste, wofür MMag. S^{***} die im Zuge des Regierungsverhandlungsprojektes erstellten Unterlagen verwenden wird, und zwar nicht für Zwecke des B^{***}, sondern für ausschließlich politische Gespräche mit (unter anderem) dem Generalsekretär der Ö^{***}, Dr. S^{***}, der damals weder als Bediensteter des B^{***}, noch eines anderen Bundesministeriums tätig war, aber als einer der engsten Berater von K^{***} fungierte (Dr. S^{***} war damals als Sektionschef des B^{***} karenziert).

Gleiches gilt für das E-Mail vom 18. August 2017 an seine Mitarbeiterin Mag. P^{***}, in dem Dkfm. M^{***}, MBA ausführte, dass MMag. S^{***} „auf Grund der Sensibilität zuerst gar niemanden dabei haben wollte“.

Auch mit den Ausführungen in seiner ergänzenden schriftlichen Stellungnahme vom 9. Juni 2023, in der er (erneut) sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der Untreue bestritt, gelingt es Dkfm. M^{***}, MBA nicht, die getroffenen Sachverhaltsannahmen zu seiner subjektiven Tatseite betreffend den Befugnismissbrauch in Zweifel zu ziehen. In der Stellungnahme wiederholt er (zusammengefasst), dass die Leistungen der I^{***} dazu gedient hätten, das B^{***} auf die neue Legislaturperiode vorzubereiten, er daher zum Nutzen des B^{***}

gehandelt hätte und daher der Bund nicht am Vermögen geschädigt worden sei. Außerdem seien Regierungsverhandlungen von Parteien keine Privatsache, sondern würden der Vorbereitung einer Verwaltungsentscheidung des Bundespräsidenten dienen (Anm.: gemeint offenbar die Ernennung des Bundeskanzlers durch den Bundespräsidenten und auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Ernennung der übrigen Mitglieder der Bundesregierung gemäß Art 70 Abs 1 B-VG). Dkfm. M^{***}, MBA lässt bei diesen Ausführungen allerdings außer Acht, dass er im Unterschied zu allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des B^{***} – ob seiner Rolle als stellvertretender Generalsekretär und aufgrund seines engen Vertrauensverhältnisses zu MMag. S^{***} – umfassend in das „Regierungsverhandlungsprojekt“ eingebunden war, dessen Arbeiten er zumindest gegenüber MMag. E^{***} G^{***} (Abteilungsleiterin der Abteilung I/5 [Beteiligungen und Liegenschaften]) auch als „unser Regierungsprogramm“ bezeichnet hat. Daher vermögen seine Darstellungen den dringenden Verdacht der Erfüllung auch der subjektiven Tatseite in Bezug auf den Befugnismissbrauch nicht zu entkräften.

Festzuhalten bleibt, dass – entgegen den die Unvollständigkeit des Amtsvermerks über die Auswertung der I^{***}-Mails vom 19. April 2023 insinuerenden Ausführungen von Dkfm. M^{***}, MBA in seiner ergänzenden Stellungnahme – dieser Amtsvermerk sämtliche E-Mails als Beilagen vollständig enthält, auf die (zum Teil in der gedrängten Darstellung der Auswertung) Bezug genommen wird; damit ist der mehrfach erhobene Vorwurf der verkürzten Darstellung nicht zutreffend.

Zum Schädigungsvorsatz:

Von seinem Wissen um den Befugnismissbrauch zu unterscheiden und nicht zur Gänze mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen ist hingegen die Einlassung des Dkfm. M^{***}, MBA betreffend den Schädigungsvorsatz.

Es sind hier zwei Aspekte hervorzuheben:

Einerseits vermittelte Dkfm. M^{***}, MBA im Zuge seiner Vernehmung lebhaft die positive Zustimmung, die er als aus der Finanzverwaltung kommender Experte damals und noch heute für das Projekt als Ganzes empfand bzw. empfindet. Er gab mitunter an, dass er das Projekt für „*eine wirklich tolle und geniale Sache*“ halte und dass er in der Überzeugung gehandelt habe, „*etwas Tolles für das B^{***} zu machen*“. Er habe sich so ein Projekt schon immer gewünscht und habe es daher voll unterstützt. Er formulierte sogar, dass er eine Schädigung des B^{***} bzw. der Republik Österreich überhaupt „*für ausgeschlossen hielt*“.

Andererseits liegen authentische Geständnisse des MMag. S^{***} und des Dr. P^{***} auch zum Vermögensschaden und zum darauf gerichteten (zumindest bedingten) Vorsatz vor, die auch auf die Beurteilung der inneren Tatseite des Dkfm. M^{***}, MBA einen Einfluss haben und hier nicht unberücksichtigt gelassen werden können.

Ausgehend von diesen einander gegenüberstehenden Gesichtspunkten konnte der Schädigungsvorsatz des Dkfm. M^{***}, MBA bei lebensnaher Betrachtung und unter Berücksichtigung sämtlicher Beweisergebnisse in Bezug auf das von Dr. P^{***} erstellte „Prozessdesign für Regierungsverhandlungen“ mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit angenommen werden. Wie oben umfassend dargestellt und erläutert zeigen insbesondere der Workshop vom 15. September 2017 (bezeichnet als: *„Festlegung Prozess/Ablaufplan Regierungsverhandlungen (Workshop)“*) und die Arbeiten zum Prozessdesign für Regierungsverhandlungen die Stoßrichtung des Projekts und den Nutzen für die Ö^{***} (und nicht für das B^{***}) so deutlich und eindringlich, dass diesbezüglich die Verantwortung von Dkfm. M^{***}, MBA nicht nachvollziehbar und nicht glaubwürdig ist. Wenn sogar Dr. P^{***} als externer Coach dies in seinen Vorsatz aufnahm und er ausdrücklich das Prozessdesign als den Punkt des Projekts bezeichnete, durch den er die parteipolitische Stoßrichtung des Projekts erkannt hat, dann muss dies und auch die Vermögensschädigung der Republik Österreich, die mit der Bezahlung derartiger parteipolitisch motivierter und ausschließlich einer politischen Partei nützender Leistungen eines externen Unternehmens aus öffentlichen Geldern einherging, umso mehr für Dkfm. M^{***}, MBA angesichts all seiner Expertise und Erfahrung im Bereich der Finanzverwaltung geradezu unmissverständlich gewesen sein. Der Enthusiasmus, den Dkfm. M^{***}, MBA für das Projekt empfindet und in seiner Vernehmung vermittelte, kann darüber nicht hinwegtäuschen. Bei Dkfm. M^{***}, MBA ist daher ein Schädigungsvorsatz im Ausmaß des auf das Prozessdesign entfallenden Betrags von 3.911,63 Euro anzunehmen.

Ein über diesen Betrag hinausgehender Schädigungsvorsatz in Bezug auf die restlichen Projektkosten von 15.467,24 Euro ist jedoch ausgehend vom persönlichen Eindruck, den die Berichtsverfasser von Dkfm. M^{***}, MBA in der Vernehmung gewonnen haben – und zwar insbesondere in Bezug auf seine lebhafteste Darstellung der Begeisterung für das Excel-Tool und das Projekt im Allgemeinen – nicht mit ausreichender Sicherheit erweislich. Die inneren Empfindungen des Dkfm. M^{***}, MBA können hier durch objektive Beweisergebnisse und die Aussagen anderer am Projekt beteiligter Personen nicht widerlegt werden. Ein Schuldbeweis zum Schädigungsvorsatz in einem über das „Prozessdesign für Regierungsverhandlungen“ hinausgehende Maß ist daher mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit – auch angesichts des von den Gerichten geforderten Beweismaßes im Bereich dieser Delikte – nicht zu erbringen.

Dkfm. M^{***}, MBA erkannte daher zwar einerseits die Stoßrichtung und den Nutzen des Projektes für die Ö^{***} und die Vorbereitung der Regierungsverhandlungen durch die Ö^{***} (dies betrifft sein Wissen um den Befugnismissbrauch), andererseits schätzte er aber das von der I^{***} entwickelte und zur Verfügung gestellte Excel-Tool samt den übrigen

Projektergebnissen (mit Ausnahme der Leistungen betreffend das Prozessdesign und den Workshop vom 15. September 2017, der sich ausschließlich mit dem Ablauf der Regierungsverhandlungen und dem Prozessdesign dafür befasste) als wertvoll für die aktuelle und zukünftige Planung und Steuerung von Projekten im B*** ein, sodass er – zumindest nicht widerlegbar – der Republik Österreich diesbezüglich keinen Vermögensschaden zufügen wollte.

Dadurch entsteht auch kein Widerspruch zu den sonstigen Sachverhaltsannahmen, zumal Dkfm. M***, MBA zum Ausdruck brachte, dass aus seiner Sicht die Reduktion des Projekts auf einen kurzfristigen Nutzen (die hier gegenständliche Vorbereitung auf/von Regierungsverhandlungen im Zeitraum zwischen 15. August 2017 und 27. Oktober 2017) viel zu kurz gegriffen sei. Vielmehr habe für ihn der mittel- und langfristige Nutzen des Projekts für das B*** im Vordergrund gestanden. Diese innere Überzeugung des Dkfm. M***, MBA wird indirekt auch von Dr. P*** bestätigt, der angab, dass Dkfm. M***, MBA immer von „*strategischer Mittelfristplanung*“ gesprochen habe.

Die unter anderem den Schädigungsvorsatz bestreitenden Angaben von Dkfm. M***, MBA werden in einem gewissen Ausmaß (wenn auch nicht vollständig) durch die formulierten Ziele der Sektion I des B*** für das Jahr 2017 gestützt, weil als eines der Ziele tatsächlich definiert war „*Als Mittler zwischen Politik und Verwaltung die Governance des B*** erhöhen*“.

Da es sich beim Vorsatz auf Schädigung des Machtgebers um ein Element der inneren Tatseite handelt, bei dem es um die Vorstellungen und Überlegungen eines Täters geht, die nicht zwingend nach außen treten müssen, stehen auch die Dkfm. M***, MBA grundsätzlichen belastenden Angaben von MMag. S*** diesen Sachverhaltsannahmen nicht entgegen, weil dieser naturgemäß keine Aussagen zu den inneren Gedankengängen des Dkfm. M***, MBA treffen konnte.

Abschließend ist auszuführen, dass von Einvernahmen von Mag. S*** und S***, BSc abgesehen wurde, weil sie beim Projekt bloß koordinativ (Mag. S***) bzw. durch Unterstützungsleistungen (S***, BSc) tätig waren und daher von ihren Aussagen eine Intensivierung des Verdachts betreffend die subjektive Tatseite des Dkfm. M***, MBA, die über die bereits vorliegenden Beweisergebnisse hinausgeht, nicht zu erwarten ist.

Auch die angeordnete Sicherstellung der E-Mail-Postfächer, eOffice-Dokumente und persönlich zugeordneter Laufwerke von Mitarbeitern des B*** brachte diesbezüglich keine weiteren Ergebnisse. Es konnten keine Dateien mit Bezug zum Verdacht der Beauftragung der I*** durch das B*** mit der Vorbereitung der Regierungsverhandlungen im Jahr 2017 für und zugunsten der Ö*** in den E-Mail-Postfächern bzw. persönlichen Laufwerken von Dr. S***, Mag. L*** und Mag. R*** gefunden werden, auch weil die E-Mail-Postfächer zum Teil

nicht mehr vorhanden waren (Mag. R*** ist schon seit Ende 2017 aus dem B*** ausgeschieden) oder nahezu keine Daten aus dem Sicherstellungszeitraum enthielten. So befanden sich im E-Mail-Postfach des damaligen stellvertretenden Kabinettschefs Gruppen- und Abteilungsleiter Dr. D*** S*** neben einigen Kontakten (gespeicherten E-Mailadressen von möglichen Kommunikationspartnern) nur zwei Nachrichten und zwei Kalendereinträge aus dem gegenständlichen Zeitraum.

2) Zur Anzeige gegen Dkfm. M*, MBA wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB:**

Die oben genannten Aussagen von Dkfm. M***, MBA im Untersuchungsausschuss sind in den Punkten b) - e) unrichtig und widerlegt.

Angesichts der dargestellten starken Einbindung von Dkfm. M***, MBA über Monate hinweg in das Projekt „Regierungsverhandlungen“ ist nicht nachvollziehbar, dass er im Zeitpunkt seiner Befragung nicht (mehr) gewusst haben will, dass im B*** im Sommer 2017 ein strukturierter Prozess unter Einbindung und Beauftragung der I*** und mit der Abhaltung von mehreren Workshops, an denen er selbst teilgenommen hatte, zur Vorbereitung auf die kommenden Regierungsverhandlungen aufgesetzt wurde. Er wusste auch, dass die im vorgelegte Präsentationsunterlage von der I*** erstellt wurde und in welchem Zusammenhang das geschah. Die Erklärung, er könne sich nicht mehr erinnern, dieses Dokument schon einmal gesehen zu haben, ist eine Schutzbehauptung, die ebenso wie die gesamten Aussagen von Dkfm. M***, MBA als Auskunftsperson zu diesem Sachverhaltskomplex davon getragen war, auf Fragen des AbgzNR K*** möglichst allgemein, wenig konkret, ausweichend und unter Zurückziehung auf mangelnde Erinnerung oder aktuell fehlendes Wissen möglichst vorsichtig zu antworten.

Beispielhaft seien folgende Formulierungen des Angezeigten zu diesem Thema angeführt:

- *„Nicht, dass ich mich erinner. Glaube ich eher nicht“*
- *„Also ich glaube nicht, dass diese Präsentation irgendwem in der Verwaltung bekannt war, würde ich einmal meinen“*
- *„Also ich habe keine Erinnerungen mehr daran“*
- *„Kann aber durchaus auch sein, weiß ich nicht“*
- *„Ich weiß nicht, ob ich den (einen Satz) wahrgenommen habe“*
- *„Ob das war, kann ich nicht sagen.“*
- *„wo man halt den Status quo aus der Verwaltung aufbereitet und zusammengefasst hat“*

- „gab es da... immer wieder Besprechungen“

Ebenso wenig ist angesichts des Ablaufs des gesamten Projektes, in den Dkfm. M^{***}, MBA als einziger außerhalb des Kabinetts aus der sogenannten „Linie“ der Verwaltung vollinhaltlich eingebunden war, nachvollziehbar, dass sich Dkfm. M^{***}, MBA an den „*Abgleich mit Wahlprogramm K^{***}*“ oder andere nähere Details, zum Beispiel an den Gesamtprozess oder die genannte Präsentation nicht mehr erinnern konnte, wenn seinen Angaben im Ermittlungsverfahren zum Faktum I^{***} zufolge doch das gesamte Projekt ein „*Werkzeug-, Analyse, Planungs- und Controllingtool für das B^{***} war*“, „*das einen großen Nutzen für das B^{***} mit sich brachte*“ und er „*auch noch 2019 mit dem Tool gearbeitet habe*“.

Die mangelnde Erinnerung und das mangelnde Wissen von Dkfm. M^{***}, MBA bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss sind daher nicht glaubwürdig und durch die oben dargelegten Ermittlungsergebnisse betreffend das Faktum I^{***} widerlegt.

Die subjektive Tatseite ergibt sich somit aus dem objektiven Tatgeschehen zum Faktum I^{***} im Zusammenhalt mit diesen Umständen und Erwägungen.

Dass es Dkfm. M^{***}, MBA darauf ankam, die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung von sich abzuwenden, ergibt sich zum einen aus den äußeren Umständen und Entwicklungen. Denn es bestand zum Zeitpunkt seiner Befragung im Untersuchungsausschuss sowohl objektiv als auch aus der subjektiven Sicht von Dkfm. M^{***}, MBA bereits ex ante die konkrete Gefahr, dass eine Anzeige gegen Dkfm. M^{***}, MBA erfolgen würde und in weiterer Folge die Strafverfolgungsbehörden einen Anfangsverdacht bejahen und ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einleiten würden. Zum anderen kann diese Absicht auch aus seinem Aussageverhalten im Untersuchungsausschuss abgeleitet werden, da er – wie oben ausgeführt – versuchte, die Fragen von AbgzNR K^{***} allgemein, wenig konkret und ausweichend zu beantworten.

Ein anderer Grund oder ein anderes Motiv für die falsche Aussage, zum Beispiel Furcht vor einer Medienkampagne oder politische Erwägungen sind bei Dkfm. M^{***}, MBA nicht indiziert, zumal es sich bei ihm um einen Beamten und gerade nicht um einen Politiker handelt.

Da es sich bei der Frage, in welcher Absicht der Täter eine falschen Beweisaussage getätigt hat, um ein subjektives inneres Element, nämlich um die Vorstellungen und Überlegungen des Täters handelt, käme grundsätzlich einer Befragung des Angezeigten erhöhte Bedeutung zu. Es sind jedoch – über seine Ausführungen betreffend das Faktum I^{***} hinausgehend – keine den Sachverhalt weiter aufklärenden Angaben von Dkfm. M^{***}, MBA zu erwarten, weshalb von einer Einvernahme abgesehen wurde.

D. RECHTLICHE BEURTEILUNG:

1) Zum Faktum I***:

Gemäß § 153 StGB ist strafbar, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt.

Befugnismissbrauch:

Missbrauch liegt vor, wenn sich der Täter nach außen im Rahmen der Befugnis handelnd über Begrenzungen im Innenverhältnis hinwegsetzt und damit in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Die Tathandlung des Missbrauchs enthält somit - schon von der Wortbedeutung her - eine subjektive Komponente. Missbrauch bedeutet daher - vom allgemeinen (§ 7 Abs 1 StGB) gleich wie vom spezifizierten (§§ 153, 302 StGB) Vorsatzerfordernis ganz unabhängig - sowohl sprachlich als auch nach seinem materiellen Gehalt, vorsätzlicher Fehlgebrauch einer zustehenden Befugnis (RIS-Justiz RS 0116032).

Maßstab für die Zulässigkeit der Befugnisausübung ist die Ausgestaltung des Innenverhältnisses. Jedes Verhalten eines Machthabers, das den wirtschaftlichen Interessen des Machtgebers abträglich ist, stellt einen Missbrauch dar (RIS-Justiz RS 0094918). Ein Machtgeber ist, wie aus §§ 1009, 1013 ABGB hervorgeht, grundsätzlich verpflichtet, seinem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen (SSt 56/88). Machthaber juristischer Personen des öffentlichen Rechts müssen im Rahmen der (hier vorliegenden) Privatwirtschaftsverwaltung wie redliche und verantwortungsbewusste Kaufleute agieren und die gesamte Geschäftstätigkeit so ausüben, dass sie den größten Nutzen für den von ihnen vertretenen Rechtsträger bringt (RIS-Justiz RS 0113813; RS 0094918; *Kirchbacher/Sadoghi* in WK² § 153 Rz 30/9 mwN). Aufwendungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie hier vom Bund durch seine Dienststelle B***, getätigt und getragen werden, müssen auch ausschließlich im Interesse und Nutzen des Bundes sein. Kommen diese Leistungen, die ein Machthaber des Bundes zumindest offiziell für diesen in Auftrag gibt und bezahlt, hingegen einem anderem als dem Rechtsträger zugute, trägt der Bund Aufwendungen, die für Dritte und zu deren Vorteil erbracht werden, ohne einen entsprechenden Nutzen für den Bund mit sich zu bringen. Die Bezahlung, die Freigabe von Zahlungen für solche Leistungen bzw. die Anweisung, solche Leistungen zu bezahlen, stellen Missbräuche der Befugnis dar.

Dkfm. M***, MBA hatte als Leiter der Präsidialsektion (Sektion I - Finanzverwaltung, Management und Services) des B*** die Befugnis, im Zuge der Abwicklung von Aufträgen des B*** an private Unternehmen wie hier der I*** die entsprechenden Rechnungen auf ihre

sachliche Richtigkeit zu überprüfen und Zahlungen freizugeben. Es kam ihm als Sektionschef somit die Rechtsmacht zu, unmittelbar über das Vermögen des B*** zu verfügen.

Aber auch MMag. S*** hatte als Generalsekretär des B***, dem aufgrund der GPE des B*** ab 1. Mai 2017 vier Abteilungen, darunter die Abteilung „Controlling und Ressort-Budget“ direkt (dh ohne Eingliederung in eine Sektion) unterstellt waren, die Befugnis (Rechtsmacht), über das Vermögen des B*** zu verfügen. Darüber hinaus war er ab 1. Mai 2017 gegenüber Dkfm. M***, MBA in seiner Rolle als Generalsekretär weisungsbefugt.

Im vorliegenden Fall dienten die von der I*** im Rahmen des „Regierungsverhandlungsprojekts“ erbrachten Leistungen ausschließlich der Vorbereitung der Regierungsverhandlungen der Ö*** und nicht dem Bund im weiteren oder dem B*** im engeren Sinne. Das B*** als Dienststelle des Bundes ist jedenfalls nicht Partei und Teilnehmer von Regierungsverhandlungen. Der Machtgeber, die Republik Österreich, hatte kein nachvollziehbares Interesse an den aus parteipolitischen Motiven und zum Nutzen einer (vermeintlich auch zukünftigen) Regierungspartei erbrachten Leistungen, sodass die Freigabe der Zahlung für diese darauf entfallenden Kosten einen vorsätzlichen Fehlgebrauch der Befugnis durch Dkfm. M***, MBA, darstellte, dem bewusst war, dass die Leistungen der I*** der Ö*** zu Gute kamen.

Ausgehend von dieser Rechtslage, den dargestellten Sachverhaltsannahmen und den in der Beweiswürdigung angeführten Beweismitteln verstieß Dkfm. M***, MBA in unververtretbarer Weise gegen diese, dem Vermögensschutz der Republik Österreich dienenden Regeln.

Vermögensschaden:

Vermögensschaden ist jede effektiv eingetretene, in Geld bezifferbare Einbuße an Vermögenssubstanz (*Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 82 mwN).

Bei der Schadensberechnung gilt der Grundsatz der Gesamtsaldierung und Schadenskompensation im Sinn eines Ausgleichs unmittelbarer Vor- und Nachteile des Geschäfts. Wer als Machthaber eine Sache oder Dienstleistung zum Marktpreis kauft, die aber für den Vertretenen offensichtlich nicht nützlich ist, kann Untreue verwirklichen. Bei öffentlichen Geldern ist die spezifische Zweckbindung im Allgemeininteresse zu beachten (*Kienapfel/Schmoller*, BT II § 153 Rz 93 mwN; *Kert*, SbgK § 146 Rz 245 ff). Bei für den Vertretenen unnützen – zum Beispiel nicht weiterverkäuflichen - Gegenständen und somit auch Leistungen liegt der Schaden im Anschaffungspreis (*Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 177 mwN). Unbrauchbarkeit liegt dann vor, wenn der Vertretene die Gegenleistung „gar nicht haben wollte“. Der Täter muss den Umstand, dass die Sache für den Vertretenen nicht brauchbar ist, in seinen Vorsatz aufgenommen haben (*Kienapfel/Schmoller*, BT II § 146 Rz 179 ff mwN; *Kirchbacher/Sadoghi* in WK² § 146 Rz 80 mwN). Besondere Bedeutung hat die

individuelle Schadenskomponente in jenen Fällen, in denen das Opfer eine Sache zwar zum marktgerechten Preis erhält, sie aber nicht gebrauchen kann oder will.

Dadurch, dass das B*** finanziell die Leistungen der I*** für das „Regierungsverhandlungsprojekt“ in Höhe von 19.378,87 Euro getragen hat, die ausschließlich im Interesse der Ö*** erbracht wurden und dieser Partei (und nicht dem B***) nutzten, ist der Republik Österreich ein Schaden in dieser Höhe entstanden.

Der Tatbestand des § 153 StGB ist nur verwirklicht, wenn dem Machtgeber der Vermögensschaden unmittelbar durch die unter Missbrauch der Vertretungsbefugnis gesetzte Handlung des Machthabers – und nicht etwa (erst) durch zusätzliche Handlungen des Vertretenen (Machtgebers) oder eines Dritten – entstanden ist (RIS-Justiz RS0130418).

Im vorliegenden Fall wurde unmittelbar durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Kosten durch Dkfm. M***, MBA noch kein Mittelabfluss bewirkt, sondern es bedurfte dafür noch der Freigabe des Geldbetrages durch den Dkfm. M***, MBA weisungsunterworfenen Leiter der Abteilung I/6 Dr. F*** S***.

Dazu ist auszuführen, dass auch die Weisung zu schädlichem Verhalten, das an einen anderen (vorsatzlosen) delegiert wurde, Missbrauch iSd § 153 StGB sein kann. Dies setzt voraus, dass die schädigende Handlung (auch wenn sie an Untergebene delegiert wurde) in die Kompetenz des Täters fällt (11 Os 126/16p).

Dies ist hier der Fall, weil Dkfm. M***, MBA durch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Kosten in Höhe von 19.378,87 Euro die schädigende Handlung (bloß) an den ihm weisungsunterworfenen Dr. S*** delegierte, der den Betrag im Rahmen des Abrechnungsvorgangs nur mehr rein manipulativ zur Auszahlung an die I*** freigeben musste. Dkfm. M***, MBA kam aber – wie bereits ausgeführt – auch selbst die Rechtsmacht zu, die Zahlstelle des B*** zur Überweisung von Geldern zu verpflichten (vgl. RS0094595 [T4, T6]). Daher führte seine missbräuchliche Vertretungshandlung (das ist die Weisung zu schädlichem Verhalten im Wege der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Rechnung) unmittelbar zum Schaden, weil für den Schadenseintritt nur noch eine bloß rein manipulative Handlung, nämlich die (formale) Freigabe zur Auszahlung durch den ihm weisungsunterworfenen Dr. S*** den Ausschlag gab.

Täterschaftsform:

Während Dkfm. M***, MBA als unmittelbare Täter der Untreue zu qualifizieren ist, ist MMag. S*** als Bestimmungs- und Dr. P*** (als Extraneus) als Beitragstäter anzusehen.

Auch wenn MMag. S*** als Generalsekretär des B*** ebenfalls die Befugnis (Rechtsmacht) zukam, über das Vermögen des B*** zu verfügen, und er ab 1. Mai 2017 darüber hinaus

gegenüber Dkfm. M***, MBA in seiner Rolle als Generalsekretär weisungsbefugt war, und somit auch er als Machthaber (Intraneus) zu qualifizieren ist, handelte er im vorliegenden Fall dennoch nicht als unmittelbarer Täter. Auch er erteilte zwar eine (pflichtwidrige) Weisung zu schädigendem Verhalten, indem er Dkfm. M***, MBA anwies, zu veranlassen, dass die Kosten der I*** für das Regierungsverhandlungsprojekt aus Amtsmitteln des B*** bezahlt werden, aber im Unterschied zur Weisungskette zwischen Dkfm. M***, MBA und Dr. S*** waren nach dieser Anweisung des MMag. S*** für den Schadenseintritt nicht bloß rein manipulative Schritte des Dkfm. M***, MBA notwendig. Vielmehr organisierte Dkfm. M***, MBA in Folge der Weisung des MMag. S*** eigenständig erst die Abrechnung des „Regierungsverhandlungsprojekts“ über den bestehenden Auftrag vom 15. März 2017 und prüfte in weiterer Folge die Rechnung inhaltlich auf ihre sachliche Richtigkeit. Da er somit Handlungen setzte, die nicht rein manipulativ waren, und er nicht als bloßes „Werkzeug“ (vgl 11 Os 51/18m) handelte, führte die missbräuchliche Vertretungshandlung des MMag. S*** nicht unmittelbar zum Schadenseintritt.

MMag. S*** als Bestimmungstäter anzusehen, erscheint zudem sachgerecht und lebensnah. Als Initiator des „Regierungsverhandlungsprojekts“ und als derjenige, der die Idee hatte, das Projekt in Richtung Vorbereitung der Regierungsverhandlungen der Ö*** zu entwickeln, hat er durch die Aufforderung an Dkfm. M***, MBA, zu veranlassen, dass die Kosten der I*** für das Regierungsverhandlungsprojekt aus Amtsmitteln des B*** bezahlt werden, bei Dkfm. M***, MBA den Anstoß zur Tatausführung gegeben und somit eine typische Bestimmungshandlung gesetzt (vgl *Öner/Schütz* in *L/St*, StGB⁴ § 12 Rz 30).

Da MMag. S*** selbst Machthaber (Intraneus) ist, kommt in Bezug auf seine Tatbeteiligung die Bestimmung des § 14 Abs 1 zweiter Satz zweiter Fall StGB (Beteiligung des Extraneus am Sonderdelikt) nicht zur Anwendung, sondern es gilt § 12 StGB, wonach der Vorsatz des unmittelbaren Täters für eine Beteiligung eines anderen Intraneus irrelevant ist.

§ 14 Abs 1 zweiter Satz zweiter Fall StGB kommt aber in Bezug auf die Beitragshandlung des Dr. P*** als Extraneus zum Tragen.

Nach stRsp ist unter „Missbrauch“ der Befugnis iSd § 153 Abs 1 StGB aus dem Blickwinkel der Beteiligung (§ 14 Abs 1 zweiter Satz zweiter Fall StGB) zumindest bedingt vorsätzlicher Fehlgebrauch zu verstehen (13 Os 29/08a mwN; 11 Os 19/12x). Extrane Beteiligte sind demnach nur unter der Voraussetzung wegen Untreue zu bestrafen, dass sie einen zumindest bedingt vorsätzlichen Fehlgebrauch der Befugnis durch deren Machthaber für gewiss halten und dabei einen zumindest bedingten Vermögensschädigungsvorsatz haben (*Kirchbacher/Sadoghi* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 153 Rz 44). Der unmittelbare, somit der zur Verfügung über fremdes Vermögen befugte Täter muss sonst "in bestimmter Weise", das heißt vorsätzlich (in Bezug auf den Befugnismissbrauch), an der Tat mitwirken (§ 14 Abs 1

zweiter Satz zweiter Fall StGB). Denn das der Untreue (ebenso wie das dem Missbrauch der Amtsgewalt) innewohnende Unrecht enthält – wie oben ausgeführt – auch eine subjektive Komponente: Missbrauch ist – vorsätzlicher Fehlgebrauch (grundlegend SSt 58/74 = JBI 1988, 392). Die Strafbarkeit des Extraneus (hier: Dr. P*** als Beitragstäter) erfordert daher, dass er es für gewiss hält, dass der Intraneus seine Befugnis bedingt vorsätzlich missbraucht. Beides – Wissentlichkeit des Dr. P*** und Schädigungsvorsatz in seiner Person und (zumindest) bedingt vorsätzlicher Befugnismissbrauch durch Dkfm. M***, MBA – liegt hier vor.

Nicht relevant ist hingegen für das Unrecht der Tat und damit für die Strafbarkeit des extranen Beteiligten Dr. P***, ob der Intraneus Dkfm. M***, MBA mit Schädigungsvorsatz handelte oder nicht (*Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT¹⁵ E 7, Rz 34).

Dass Dkfm. M***, MBA ein Schädigungsvorsatz nur in Bezug auf einen Betrag von 3.911,63 Euro nachgewiesen werden konnte, ändert daher weder etwas an der Strafbarkeit des Bestimmungstäters MMag. S*** noch an jener des Beitragstäters Dr. P***.

MMag. S*** und Dr. P*** haben damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB verwirklicht, wobei MMag. S*** als Bestimmungstäter nach § 12 zweiter Fall StGB und Dr. P*** als Beitragstäter nach § 12 dritter Fall StGB handelte.

Bei Dkfm. M***, MBA fehlt es nach den Sachverhaltsannahmen zwar nicht an der Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs, es ist ihm aber ein Schädigungsvorsatz nur in Bezug auf den Betrag von 3.911,63 Euro für das Prozessdesign, nicht aber in Bezug auf den 5.000,00 Euro übersteigenden „Restbetrag“ von 15.467,24 Euro mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Er hat daher „nur“ das Grunddelikt, das Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB, in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Verjährung bei Dkfm. M*, MBA:**

Die Verjährungsfrist beträgt beim Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB (Strafdrohung bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe) gemäß § 57 Abs 3 StGB ein Jahr und im Falle der erfüllten Deliktsqualifikation nach § 153 Abs 3 erster Fall StGB (Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) fünf Jahre.

Dkfm. M***, MBA setzte seine Tathandlung am 14. Dezember 2017.

Die erste verjährungshemmende Ermittlungsmaßnahme gemäß § 58 Abs 3 Z 2 StGB gegen Dkfm. M***, MBA wurde seitens der WKStA durch den Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Hausdurchsuchung und die Anordnung der Sicherstellung am 11. Oktober 2022 gesetzt, somit rund zwei Monate vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für die Deliktsqualifikation nach

§ 153 Abs 3 erster Fall StGB, jedoch über drei Jahre nach Ablauf der Verjährungsfrist für den Grundtatbestand des § 153 Abs 1 StGB.

Bei Dkfm. M***, MBA ist daher Verjährung der Strafbarkeit eingetreten.

Conclusio:

Während MMag. S*** und Dr. P*** den objektiven und subjektiven Tatbestand der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB verwirklicht haben, hat Dkfm. M***, MBA zwar den objektiven und subjektiven Tatbestand der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB verwirklicht, aber aufgrund des bei ihm nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislichen Vorsatzes auf Schädigung des Bundes in einem 5.000,00 Euro übersteigenden Ausmaß nicht das subjektive Tatbild der Deliktsqualifikation nach § 153 Abs 3 erster Fall StGB erfüllt.

Bezüglich des Grundtatbestandes der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB ist die Strafbarkeit der von Dkfm. M***, MBA gemäß § 57 Abs 3 StGB infolge Verjährung erloschen.

Das Ermittlungsverfahren gegen Dkfm. M***, MBA wegen des Verdachts des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB im Zusammenhang mit dem Faktum I*** ist daher gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO einzustellen.

2) Zur Anzeige gegen Dkfm. M*, MBA wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB:**

In rechtlicher Hinsicht ist eine Beweisaussage falsch, wenn der Aussageinhalt mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, also objektiv unrichtig ist. Auch das Verschweigen erheblicher Tatsachen erfüllt den Tatbestand, selbst wenn der Zeuge nicht ausdrücklich danach befragt wurde, sofern die verschwiegene Tatsache nicht ganz außerhalb des Beweisthemas liegt bzw die Aussage den Anschein der Vollständigkeit in Bezug auf das Beweisthema hervorrufen musste (SSSt 30/86; SSSt 45/21 = EvBl 1975/118). Denn auch derjenige, der entgegen seiner prozessualen Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht wesentliche mit dem Vernehmungsgegenstand connexe Tatsachen/Umstände verheimlicht, wird (aktiv) tätig, weil er insgesamt falsch (unvollständig) aussagt (Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 288 Rz 28f).

Eine falsche Beweisaussage kann nach § 288 Abs 3 StGB auch vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrats abgelegt werden.

Nach § 33 UA-VO haben Auskunftspersonen in der Befragung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wahrheitsgemäß zu antworten. Dkfm. M***, MBA wurde im Sinne dieser Gesetzesstelle belehrt und auf die Wahrheitspflicht und sein Entschlagungsrecht für den Fall, dass die Beantwortung für ihn die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde, hingewiesen.

Durch die oben dargestellten unrichtigen Angaben hat Dkfm. M^{***}, MBA somit nach der Verdachtslage den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 288 Abs 1 und 3 StGB erfüllt.

Zur Frage des Aussagenotstands gemäß § 290 StGB:

§ 290 StGB ist ein Sonderfall eines Entschuldigungsgrundes, des entschuldigenden Notstands, der von Amts wegen wahrzunehmen ist (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 290 Rz 1).

Zu § 290 Abs 1 StGB:

Wer eine falsche Beweisaussage § 288 StGB ablegt, um (soweit hier von Bedeutung) von sich die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, ist nicht zu bestrafen, wenn er von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit war oder hätte befreit werden können und wenn er den Befreiungsgrund nicht geoffenbart hat, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen der bezeichneten Art abzuwenden.

Gefahr strafrechtlicher Verfolgung besteht, wenn es wahrscheinlich ist, dass auf Grund der wahrheitsgemäßen Aussage eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs 3 StGB) den Aussagenden verfolgen, dh gegen ihn zumindest Ermittlungen zwecks Aufklärung des entstandenen Verdachts der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung veranlassen oder vornehmen werde. Der Begriff umfasst demnach eine bereits stattfindende ebenso wie eine bloß mögliche strafrechtliche Verfolgung (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 290 Rz 8 mwN). Die entsprechende Gefahr muss konkret gegeben sein.

Es muss dem Täter somit darauf ankommen (§ 5 Abs 2 StGB), die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung von sich abzuwenden.

Dem Zeugen, der (aus eigenem Wissen oder nach Belehrung) von seiner Entschlagungsberechtigung Kenntnis hat, kann Aussagenotstand zukommen, wenn er den Befreiungsgrund deshalb nicht offenbart, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen abzuwenden. Das trifft insb dann zu, wenn der Aussagende nach der ihm gegebenen Instruktion befürchten müsste, zur Begründung seiner Zeugnisverweigerung belastende Tatsachen angeben zu müssen (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 290 Rz 16 mwN). Das bedeutet, dass der Täter in der Absicht handeln muss, eine Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung (soweit hier von Bedeutung) von sich abzuwenden, die schon daraus resultieren kann, dass er den Aussagebefreiungsgrund nach der Belehrung offenbart, sprich bekannt gibt.

Die allenfalls vorhanden gewesene bloße Besorgnis, trotz richtiger Belehrung bei einer Verweigerung der Aussage (ohne Angabe von Gründen einen zusätzlichen) Verdacht auf sich

zu lenken, genügt nicht (vgl SSt 54/63, RZ 1986/63, 10 Os 38/86, 11 Os 137/88), um sich auf Aussagenotstand im Sinn des § 290 Abs 1 Z 2 StGB berufen zu können.

Die Furcht vor anderen Nachteilen als weitere Folge der Zeugnisentschlagung vermag keine gemäß § 290 StGB beachtliche Konfliktsituation zu begründen. Die befürchteten Nachteile müssen als Folge der Offenbarung drohen. Es genügt nicht, wenn sie als Folge der Zeugnisentschlagung als solcher befürchtet werden (*Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 288 Rz 9a*).

Die Tatsache, dass der AbgzNR K*** Dkfm. M***, MBA die vor dessen Befragung (offenbar von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der S***-Fraktion) noch in den Rohdaten des Untersuchungsausschusses gefundenen gegenständlichen Unterlagen vorgehalten und ihn dazu befragt hat (ON 2958 S 73), zeigt, dass AbgzNR K*** diesen Sachverhalt für sehr relevant für den Untersuchungsgegenstand hielt.

Insbesondere aus der Frage des K***, der dabei auch die gegenständliche Präsentation in der Hand hielt und auf sie hinwies: *„Haben Sie Wahrnehmungen dazu, dass dieses Papier hier von dem Dienstleister erstellt wurde und mit Steuergeldern bezahlt wurde aus ihrer Sektion, über 50.000,- auch für die Begleitung bei diesem Prozess? Haben Sie Wahrnehmungen dazu?“* ist deutlich erkennbar, dass der AbgzNR K*** den Verdacht hegte, dass Dkfm. M***, MBA als Sektionschef der Sektion I im B*** von dieser (aus damaliger Sicht des AbgzNR K*** *möglicherweise*) zweckwidrigen Verwendung von öffentlichen Geldern zugunsten der Ö*** wusste oder sogar daran beteiligt war. Dkfm. M***, MBA hätte einfach antworten können, dass ihm zumindest implizit die Beteiligung an einer gerichtlich strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem I***-Projekt angelastet werde und sich – ohne Angabe von Gründen – auf sein Entschlagsrecht nach § 43 Abs 1 Z 1 VO-UA berufen können. Über dieses Entschlagsrecht war er zuvor – unter Verweis auf seine Ladung – belehrt worden und das Bestehen dieses Rechts als Auskunftsperson war auch ihm ebenso wie allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bekannt. Bloß aus der Offenbarung des Befreiungsgrundes selbst drohte daher Dkfm. M***, MBA keine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung (mehr).

Ein Aussagenotstand iSd § 290 Abs 1 Z 2 StGB lag daher bei Dkfm. M***, MBA nicht vor.

Zu § 290 Abs 1a StGB:

Nach § 290 Abs 1a StGB ist der Täter nach § 288 Abs 3 ferner nicht zu bestrafen, wenn sich die Untersuchung des Ausschusses gemäß Art 53 B-VG gegen ihn gerichtet und er eine falsche Beweisaussage abgelegt hat, um die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung von sich abzuwenden.

Der Entschuldigungsgrund (RIS-Justiz RS 01130508) des § 290 Abs 1a StGB betrifft zum einen nur Personen, die selbst von der Untersuchung betroffen sind, weil der Untersuchungsausschuss schon aus der Entschlagung seine Schlüsse ziehen könnte (*Plöchl/Seidl* in WK² StGB § 290 Rz 23 mwN; Bericht des Geschäftsordnungsausschusses 871 BlgNR 20. GP 7).

Anders als im gerichtlichen Strafverfahren werden vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausschließlich Auskunftspersonen vernommen, die der Wahrheitspflicht unterliegen. Diese haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich der Aussage zu entschlagen, wenn sie sich selbst belasten würden. Da Untersuchungsausschüsse daraus jedoch ihre Schlüsse ziehen würden, könnte eine Entschlagung einer Person, die selbst von der Untersuchung betroffen ist, als Schuldeingeständnis interpretiert werden. Aus diesem Grund wurde mit BGBl I 1997/131 in § 290 Abs 1a ein Strafausschließungsgrund für jene Personen geschaffen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Nach dieser Bestimmung kommt der Auskunftsperson Aussagenotstand zu Gute, ohne dass dabei die strengeren Voraussetzungen des § 290 Abs 1 vorliegen müssen. (*Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 290 Rz 23).

Weiteres wesentliches Kriterium des § 290 Abs 1a StGB ist, dass die falsche Aussage in der Absicht (iSd § 5 Abs 2 StGB), abgelegt wurde, die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung von sich abzuwenden. Diese subjektive Komponente muss einen objektiv vorliegenden konkreten Hintergrund haben: Demnach muss die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung **konkret** gegeben sein und ist nur dann zu bejahen, wenn es wahrscheinlich ist, dass aufgrund der wahrheitsgemäßen Aussage eine zur Strafverfolgung berufene Behörde den Aussagenden auf Grund bestimmter Tatsachen als konkret verdächtig (§ 1 Abs 2 StPO) verfolgen, dh gegen ihn zumindest ein Ermittlungsverfahren zwecks Aufklärung des entstandenen Verdachtes der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung veranlassen oder vornehmen, wird. Eine konkrete Gefahr besteht zudem nur dann, wenn der Zeuge/die Auskunftsperson durch die wahrheitsgemäße Aussage implizit die Begehung einer bzw seine Beteiligung an der Tat eingestehen würde (siehe zur wortgleichen Bestimmung des § 290 Abs 1: *Plöchl/Seidl* in WK² § 290 Rz 8 mwN). Erfolgt die falsche Beweisaussage aus einem anderen Grund (zB aus Furcht vor einer Medienkampagne), kommt eine Berufung auf Aussagenotstand von vornherein nicht in Betracht (*Plöchl/Seidl* in WK² § 290 Rz 5).

Die Untersuchung des Ausschusses richtete sich im vorliegenden Fall gegen Dkfm. M***, MBA, weil unter anderem „*das Gewähren von Vorteilen an mit der Ö*** verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie der dadurch dem Bund gegebenenfalls entstandene Schaden*“ Untersuchungsgegenstand war. Dkfm. M***, MBA, war jedenfalls im Zeitraum vom

18. Dezember 2017 bis 2. Juni 2019 als Sektionschef im B*** als Organ der Vollziehung tätig. Von 3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020 war er als Bundesminister für F*** sogar als oberstes Organ der Vollziehung tätig und danach kurzzeitig wieder als Sektionschef im B***.

Zum Zeitpunkt der Befragung von Dkfm. M***, MBA am 3. März 2022 war (noch) kein Ermittlungsverfahren wegen des Faktums I*** gegen ihn eingeleitet und es lag auch noch keine Anzeige wegen des Faktums I*** gegen ihn vor.

Wenige Monate nach der Befragung von Dkfm. M***, MBA im Untersuchungsausschuss, nämlich am 6. Juli 2022, erstattete AbgzNR K*** Strafanzeige wegen des Faktums I*** gegen (unter anderem) Dkfm. M***, MBA wegen des Verdachtes der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB. Ein Anfangsverdacht wurde von der W*** bejaht und ein Ermittlungsverfahren (auch) gegen Dkfm. M***, MBA eingeleitet (ON 3047f und ON 3068).

Ausgehend von diesen Umständen bestand – sowohl objektiv als auch aus Sicht von Dkfm. M***, MBA subjektiv – schon ex ante die konkrete Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bei wahrheitsgemäßer umfassender Aussage zum Thema „Vorbereitung von Regierungsverhandlungen und I****“ als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss. Diese Gefahr bestätigte sich dann auch durch das tatsächlich in der Folge geführte Ermittlungsverfahren.

Durch die dargestellten - iSd § 288 Abs 1 und 3 StGB tatbestandsmäßigen - Aussagen hat Dkfm. M***, MBA im Untersuchungsausschuss auch genau das Tatgeschehen bestritten, das in weiterer Folge zum Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen § 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB geführt hat. Zum letztgenannten Vorwurf verantwortete er sich - im Ergebnis ähnlich wie schon vor dem Untersuchungsausschuss - auch vor der Staatsanwaltschaft nicht geständig (ON 3544 und 3992). Ungeachtet der Verantwortung von Dkfm. M***, MBA ist die Staatsanwaltschaft dazu verhalten, wie auch im Falle einer Anklage das erkennende Gericht zu Feststellungen verpflichtet ist, auch Sachverhaltsannahmen darüber zu treffen, ob der Beschuldigte die falsche Beweisaussage in der Absicht abgelegt hat, strafrechtliche Verfolgung von sich abzuwenden (vgl. 13 Os142/14b).

Ausgehend von den geschilderten Umständen, vor allem unter der Berücksichtigung dessen, dass die Handlungen des Dkfm. M***, MBA den objektiven und subjektiven Tatbestand des Grunddelikts der Untreue nach § 153 Abs 1 StGB im Zusammenhang mit der Beauftragung und Bezahlung der I*** erfüllt haben, ist im Zweifel davon auszugehen, dass die von § 290 Abs 1a StGB geforderte Absicht, eine Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung von sich abzuwenden, bei ihm vorlag. Jedenfalls kann diese Absicht nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es liegen somit nach den Sachverhaltsannahmen die Voraussetzungen des Aussagenotstands gemäß § 290 Abs 1a StGB vor.

Conclusio:

Aus den dargelegten Gründen liegt schon nach Prüfung der Anzeige im Zusammenhalt mit den sonstigen Ermittlungen zum Faktum I*** eine Verurteilung des Dkfm. M***, MBA wegen § 288 Abs 1 und 3 StGB nicht nahe iSd § 210 Abs 1 StPO.

Es ist daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dkfm. M***, MBA wegen der oben genannten Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss gemäß § 35c StAG aus dem Grunde des § 290 Abs 1a StPO abzusehen (vgl. Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 26. August 2019 zu Auslegungs- und Anwendungsfragen in Zusammenhang mit § 35c StAG, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019 S 5, Teilzurücklegung).